

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/2294	Belange von Menschen mit Behinderung	SM	13.	17/3228	Ausländer- und Asylrecht	JuM
2.	17/2169	Ausländer- und Asylrecht	JuM	14.	17/2875	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
3.	17/3076	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM	15.	17/88	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	IM
4.	17/2561	Justizvollzug	JuM	16.	17/2391	Kunst	MWK
5.	17/2463	Landwirtschaft	MLR	17.	17/2893	Hochschulangelegenheiten	JuM
6.	17/3214	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	18.	17/2707	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
7.	16/3084	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	MLW	19.	17/2970	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM
8.	17/1757	Ausländer- und Asylrecht	JuM	20.	17/2973	Steuersachen	FM
9.	17/2800	Jugendschutz	SM	21.	17/3008	Steuersachen	FM
10.	17/2933	Kommunale Angelegenheiten	IM	22.	17/3104	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	FM
11.	17/2967	Industrie, Mittelstand, Handwerk, Gewerbe	WM	23.	17/1559	Bausachen	MLW
12.	17/3051	Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung	WM	24.	17/2940	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
				25.	17/3119	Umweltschutz	UM

1. Petition 17/2294 betr. Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben u. a.

Der Petent begehrt für seinen Sohn die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA). Insbesondere begehrt er für seinen Sohn eine Eignungsabklärung und anschließende berufliche Rehabilitationsmaßnahmen. Darüber hinaus beschwert er sich über das Verhalten verschiedener Leistungsträger sowie des Arbeitgebers seines Sohnes und kritisiert die fehlende Inklusion von Menschen mit Schwerbehinderung im Arbeitsleben. Mit Schreiben vom 25. August 2023 hat der Sohn des Petenten dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass er mit der Petition seines Vaters einverstanden ist.

Der Sohn des Petenten hat einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 70 und dem Merkzeichen G (erhebliche Gehbehinderung). Aus der Sachverhaltsschilderung des Petenten ergibt sich, dass verschiedene Leistungsträger beteiligt sind: die Agentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) und das Integrationsamt. Mit Einverständnis des Sohnes des Petenten wurden die beteiligten Leistungsträger um eine Stellungnahme zum Sachverhalt gebeten.

Stellungnahme des Integrationsamts

Das Integrationsamt führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Sohn des Petenten im Auftrag des Integrationsamtes seit August 2016 vom Integrationsfachdienst (IFD) betreut wird und mehrere Informations- und Beratungstermine stattgefunden haben. Seit dem 1. Oktober 2017 wurde ein vom Integrationsamt im Rahmen des Förderprogrammes „Arbeit Inklusiv“ gefördertes Arbeitsverhältnis bei einer gGmbH begründet. Der Sohn des Petenten wurde dort im Rechnungswesen beschäftigt. Während des Bewilligungszeitraums für das Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ begleitet der IFD das Arbeitsverhältnis und stellt eine individuelle Förderung sicher, die dem Bedarf am Arbeitsplatz gerecht wird. Im Zeitraum 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 wurde dem Arbeitgeber ein Eingliederungszuschuss von der Agentur für Arbeit bewilligt. Aufgrund eines Antrages des Arbeitgebers bewilligte das Integrationsamt dem Arbeitgeber einen Zuschuss zur Beschäftigungssicherung aus den Mitteln der Ausgleichabgabe für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2022. Dieser Lohnkostenzuschuss wurde für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2024 weiter bewilligt.

Das Integrationsamt führt weiter aus, dass aufgrund einer Systemumstellung im Rechnungswesen des Arbeitgebers im Jahr 2021 der Abgleich der Rechnungsläufe komplexer wurde und der Sohn des Petenten dem IFD berichtete, dass er das Gefühl habe, sein Arbeitspensum nicht mehr zu schaffen. Zudem beklagte er Probleme mit dem Arbeitgeber und Arbeitskollegen. Deshalb fand am 11. Oktober 2021 auf Bitten des Arbeitgebers ein Krisengespräch des IFD mit dem Sohn des Petenten statt. Ziel des Krisengesprächs war eine Kündigung zu vermeiden, die Arbeitszufriedenheit zu erhöhen und nach einem neuen Aufgabenge-

biet zu suchen. Im März 2022 wurde dem Sohn des Petenten ein internes Praktikum im Verwaltungsbereich angeboten. Diese Tätigkeit verursachte bei ihm aufgrund seiner körperlichen Behinderungen Beschwerden und er fühlte sich kognitiv unterfordert. Deshalb wurde unter Beteiligung des Integrationsamtes vom Arbeitgeber im Mai 2022 ein Präventionsverfahren nach § 167 Absatz 1 SGB IX eingeleitet. Nach § 167 SGB IX schaltet der Arbeitgeber bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, möglichst frühzeitig das Integrationsamt ein, um alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeits- oder sonstige Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

Im Rahmen dieses Präventionsverfahren konnte kein Konsens zwischen den Beteiligten erzielt werden. Der Arbeitgeber teilte dem IFD schriftlich mit, dass ein adäquat leidensgerechter Arbeitsplatz, welcher der Eingruppierung des Sohnes des Petenten entsprechen würde, nicht zur Verfügung gestellt werden könne.

Abschließend teilt das Integrationsamt in seiner Stellungnahme mit, dass es zusammen mit dem IFD weiterhin jederzeit bereit sei, den Arbeitgeber und den Sohn des Petenten bei der weiteren Lösungsentwicklung zu unterstützen. Das Integrationsamt sehe jedoch in der aktuellen Situation keine Möglichkeit, ohne eine Aussage zum Leistungsbild des Sohnes des Petenten bzw. ohne den erfolgreichen Abschluss einer unterstützenden Maßnahme im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, einen Konsens zwischen den Beteiligten zu erreichen. Hierzu sei es erforderlich, dass der zuständige Rehabilitationsträger eine solche Maßnahme oder gegebenenfalls auch mehrere Maßnahmen bewilligt, damit gemeinsam eine Lösung erarbeitet werden könne.

Bewertung der Stellungnahme

Das geschilderte Verwaltungshandeln des Integrationsamts ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Das Integrationsamt hat im Rahmen seiner Zuständigkeit für begleitende Hilfen im Arbeitsleben und durch Leistungen durch das Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ alles unternommen, um das bestehende Beschäftigungsverhältnis zu sichern. Die Leistungs- und Unterstützungsmöglichkeiten des Integrationsamtes enden jedoch nach § 185 Absatz 5 SGB IX, wenn die Zuständigkeit vorrangig zuständiger Rehabilitationsträger gegeben ist. Die vom Petenten begehrten LTA-Leistungen fallen in die Zuständigkeit eines vorrangig zuständigen Rehabilitationsträgers.

Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW)

Die DRV BW führt in ihrer Stellungnahme zum Sachverhalt aus, dass der Sohn des Petenten am 21. Juli 2022 einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gestellt hat. Nachdem die versicherungs-

rechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht erfüllt waren, wurde der Antrag mit Datum vom 26. Juli 2022 an die Agentur für Arbeit in Stuttgart abgegeben.

Am 17. März 2023 stellte der Sohn des Petenten einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bei der DRV BW. Begründet wurde dieser Antrag damit, dass sein Arbeitgeber ihn aufgefordert habe, einen Antrag auf berufliche Rehabilitation bei der Agentur für Arbeit zu stellen, diese aber den Antrag ein zweites Mal abgelehnt habe. Die Agentur für Arbeit, so seine Mitteilung, möchte, dass er eine medizinische Belastungserprobung zur Einschätzung seiner Leistungsfähigkeit absolviere. Dem Antrag beigefügt waren ärztliche Befunde, die der Agentur für Arbeit vorlagen und auch ein Schreiben des Arbeitgebers. Demnach sei der Sohn des Petenten im Umgang mit Kunden, Kolleginnen und Kollegen sowie Besucherinnen und Besuchern unhöflich. Seine Konzentration in der Arbeit lasse schnell nach, er habe auch Probleme mit der Priorisierung von Aufgaben.

Der sozialmedizinische Dienst der DRV BW hat den Sohn des Petenten am 25. Mai 2023 begutachtet. Die Gutachterin kommt zum Ergebnis, dass eine Rehabilitationsmaßnahme für psychisch kranke Menschen (RPK-Maßnahme) dringend anzuraten sei, um den Arbeitsplatz zu erhalten. Bei RPK-Maßnahmen werden medizinische und berufliche Aspekte eng miteinander verzahnt und verknüpft. Nach dieser Maßnahme sind leichte bis mittelschwere Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich. Der Sohn des Petenten wurde über das Ergebnis der Untersuchung mit Schreiben vom 31. Mai 2023 informiert und gebeten sich in einer RPK-Einrichtung vorzustellen. Nachdem keine Nachricht einging, hat die DRV BW 18. Juli 2023 erneut angefragt, ob der Versicherte sich nun in einer RPK-Einrichtung vorgestellt habe. Mit Schreiben vom 27. Juli 2023 teilte der Sohn des Petenten mit, dass er die RPK-Maßnahme nicht antreten wolle, er möchte eine berufliche Eignungsabklärung von 4 bis 6 Wochen. Mit Bescheid vom 3. August 2023 wurde der Antrag auf medizinische Rehabilitation daraufhin wegen fehlender Mitwirkung versagt. Hiergegen wurde mit Schreiben vom 16. August 2023 fristwährend Widerspruch eingelegt. Mit Schreiben vom 16. September 2023 wurde der Widerspruch begründet. Im Wesentlichen wiederholt der Sohn des Petenten darin sein bisheriges Vorbringen. Er möchte keine RPK-Maßnahme, eine solche habe er schon einmal zurückgelegt. Ziel seines Antrags sei eine Belastungserprobung, anschließend sollten geeignete berufliche Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Sachverhaltsschilderung bewertet die DRV BW den Sachverhalt wie folgt: Der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ist gemäß § 11 Absatz 1 SGB VI für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig, wenn die Versicherten die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben oder eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen.

Nach § 13 Absatz 1 SGB VI bestimmt der Träger der Rentenversicherung im Einzelfall unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der versicherten Person

im Sinne des § 8 SGB IX und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. In diesem Zusammenhang besteht ein Rechtsanspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens unter Würdigung von Wünschen, nicht jedoch auf Erfüllung jeglicher Wünsche und Vorstellungen. Nach § 8 Absatz 1 SGB IX und § 33 Satz 2 SGB I soll den Wünschen der versicherten Person entsprochen werden, soweit diese angemessen und berechtigt (z. B. aus medizinischer Sicht indikationsgerecht) sind. Kommt eine versicherte Person, die Sozialleistungen beantragt oder erhält ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung nach § 66 SGB I bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen.

Sowohl der aktuelle Arbeitgeber des Sohnes des Petenten als auch der sozialmedizinische Dienst der DRV BW kamen übereinstimmend zum Ergebnis, dass für den Versicherten eine RPK-Maßnahme dringend erforderlich ist, um ihm einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erhalten. Die Erfolgsprognose einer solchen Maßnahme wird durch die DRV BW-Gutachterin als gut angesehen. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei der von der DRV BW vorgeschlagenen Maßnahme um die Leistung handelt, die bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens als geeignet in Frage kommt. Dem Versicherten ist es auch medizinisch zumutbar an dieser Leistung im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I teilzunehmen. Nachdem der Versicherte jedoch mitgeteilt hat, dass er die Maßnahme nicht antreten wolle, war die Leistung wegen fehlender Mitwirkung zu versagen.

Bewertung der Stellungnahme

Die rechtliche Bewertung der DRV BW ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wurde wegen des Fehlens der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Wartezeit von 15 Jahren) zuständigkeitshalber an die Agentur für Arbeit weitergeleitet. Nach § 14 Absatz 1 SGB IX stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung insgesamt nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu und unterrichtet hierüber den Antragsteller. Durch diese Weiterleitung wurde die Agentur für Arbeit zum leistenden Rehabilitationsträger.

Im Hinblick auf die beantragten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erscheint die auf der Basis eines sozialmedizinischen Gutachtens vorgeschlagene RPK-Maßnahme als geeignet. Vor dem Hintergrund der sozialrechtlichen Regeln zu den Mitwirkungspflichten des Versicherten ist die Ablehnung wegen fehlender Mitwirkung nicht zu beanstanden.

Stellungnahme der Agentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit kommt in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass nach erneuter Prüfung des Sachverhaltes keine Ablehnung der beantragten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hätte erfolgen dürfen. Es wäre erforderlich gewesen, als leistender Rehabilitationsträger mit dem Kunden und dem Arbeitgeber Unterstützungsmöglichkeiten zu thematisieren und zu erarbeiten. Auch hätte der empfohlene Kontakt zum Integrationsfachdienst durch die Agentur für Arbeit als leistender Träger koordiniert werden müssen. Die Agentur für Arbeit nimmt den Ablehnungsbescheid und den Widerspruchsbescheid daher zurück und bewilligt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Der Sohn des Petenten wird gebeten, die Ergebnisse der Begutachtung der Deutschen Rentenversicherung an den ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit zu übergeben. Der Ärztlichen Dienst wird erneut gebeten die momentane gesundheitliche Leistungsfähigkeit des Petenten mit Hinblick auf eine Belastungsprüfung zu beurteilen. Dies könne erfolgen, sofern die Klage durch den Sohn des Petenten zurückgezogen wird.

Bewertung der Stellungnahme

Die rechtliche Neubewertung des Sachverhaltes durch die Agentur für Arbeit ist zutreffend. Als leistender Rehabilitationsträger ist die Agentur für Arbeit nach § 14 Absatz 2 Satz 4 SGB IX dazu verpflichtet, den Rehabilitationsbedarf anhand der Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 13 SGB IX unverzüglich und umfassend festzustellen und die Leistungen als leistender Rehabilitationsträger zu erbringen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die zwischenzeitlich anerkannte Zuständigkeit der Agentur für Arbeit für erledigt erklärt. Im Hinblick auf die Leistungen des Integrationsamts und die von der DRV BW abgelehnten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Achterberg

2. Petition 17/2169 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren die Aussetzung aufenthaltsbedeuernder Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um ein Ehepaar im Alter von 42 und 39 Jahren mit ihren drei Kindern im Alter von 14, 10 und 5 Jahren. Sie kommen aus Nord-

mazedonien, einem gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz i. V. m. Anlage II sicheren Herkunftsstaat.

Es gab bereits mehrere Voraufenthalte und Asylantragstellungen in der Bundesrepublik. Der 42-jährige Petent reiste erstmals im August 1990 als Kind in die Bundesrepublik ein und im Juni 1992 wieder in sein Heimatland aus. Aufgrund der abgelaufenen Aufbewahrungsfrist existieren keine Unterlagen mehr zu diesem Asylverfahren.

Im April 2015 reisten die 42 und 39 Jahre alten Petenten und die 14 und 10 Jahre alten Petenten erstmals gemeinsam in die Bundesrepublik ein. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid von Ende Mai 2016 den ersten Folgeantrag des 42-jährigen Petenten auf Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den 42-jährigen Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der 42-jährige Petent Klage und stellte im Wege vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Dieser wurde mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Mitte Juni 2016 unanfechtbar abgelehnt.

Die Asylerstanträge der 39-jährigen Petentin und der beiden 14 und 10 Jahre alten Petenten wurden vom BAMF mit Bescheid von Ende Oktober 2017 auf Anerkennung als Asylberechtigte, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Zudem stellte das BAMF fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die 39-jährige Petentin und die 14 und 10 Jahre alten Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Mazedonien zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid wurde Klage erhoben und im Wege verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes beantragt, deren aufschiebende Wirkung anzuordnen. Nach Klagerücknahme wurde das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts Mitte Februar 2018 eingestellt.

Ende Januar 2018 erfolgte die freiwillige Ausreise der Petenten.

Die Petenten reisten Ende Juli 2022 erneut in das Bundesgebiet ein. Der 42-jährige Petent sowie die 39-jährige Petentin mit den 14 und 10 Jahre alten Petenten stellten Ende November 2022 beim BAMF Asylfolgeanträge.

Der Asylfolgeantrag des 42-jährigen Petenten wurde Anfang Dezember 2022 als unzulässig abgelehnt. In diesem Bescheid wurde der Antrag auf Abänderung des Bescheides von Ende Mai 2016 bezüglich der Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote abgelehnt. Seither ist der 42-jährige Petent vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Über die hiergegen erhobene Klage wurde noch nicht entschieden.

Der Asylfolgeantrag der 39-jährigen Petentin mit den 14 und 10 Jahre alten Petenten wurde Anfang Juni 2023 als unzulässig abgelehnt. In diesem Bescheid

wurde der Antrag auf Abänderung des Bescheides von Mitte Oktober 2017 bezüglich der Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten abgelehnt. Seither sind diese Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Über die hiergegen erhobene Klage wurde noch nicht entschieden.

Ende November 2022 wurde für den 5-jährigen Petenten ein Asylerstantrag gestellt. Das BAMF lehnte mit Bescheid von Ende Dezember 2023 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigten, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den 5-jährigen Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Nordmazedonien zur Ausreise auf. Gegen den Bescheid wurde Mitte Januar 2024 Klage erhoben und im Wege verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes beantragt, deren aufschiebende Wirkung anzuordnen. Der Antrag auf verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz wurde im Juli 2024 abgelehnt. Seither ist der 5-jährige Petent vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Über die erhobene Klage gegen den abgelehnten Asylantrag wurde noch nicht entschieden.

Für die Petenten liegen mazedonische Reisepässe vor.

Den Petenten ist eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Die Petenten sichern damit ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig.

Die 39-jährige Petentin wurde laut Auskunft aus dem Zentralregister des Bundesamtes für Justiz wegen Diebstahl zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen je 10,00 Euro im März 2023 verurteilt. Für den 42-jährigen Petenten liegt eine Auskunft aus dem Zentralregister des Bundesamtes für Justiz ohne Eintragungen vor. Mit Schreiben von Mitte Januar 2024 wurde die Ausländerbehörde jedoch über ein noch anhängiges Ermittlungsverfahren wegen Bedrohung informiert.

Sprachnachweise oder Nachweise über die Teilnahme an einem Integrationskurs liegen nicht vor.

In der Petitionsschrift wird vorgebracht, dass die 39-jährige Petentin aufgrund einer Erkrankung Hilfe benötige. Dies ergebe sich aus einer Diagnose der vorgelegten ärztlichen Bescheinigung von April 2023. Mitte Oktober 2022 wurde bei der 39-jährigen Petentin ein Tumor diagnostiziert und operativ entfernt. Die 39-jährige Petentin befinde sich aufgrund dessen in hausärztlicher Behandlung. Der Allgemeinzustand sei aufgrund der Schmerzsymptomatik reduziert. Weiter wird vorgetragen, dass sie Mitte September 2023 einen Arzttermin wahrnehmen müsse. Außerdem würden die 14 und 10 Jahre alten Petenten hier zur Schule gehen.

Im weiteren Verlauf gaben die Petenten an, nach dem Arzttermin der 39-jährigen Petentin im September 2023 freiwillig ausreisen zu wollen. Eine freiwillige Ausreise erfolgte bislang jedoch nicht.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petenten sind, nachdem ihre Asylanträge als unzulässig bzw. offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Sie werden aufgrund der nunmehr eingereichten Petition derzeit im Bundesgebiet geduldet.

Da das Herkunftsland Nordmazedonien der Petenten gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz (AsylG) i. V. m. Anlage II als sicherer Herkunftsstaat gilt und ihre nach dem gesetzlichen Stichtag gestellten Asylanträge abgelehnt wurden, ist ihnen kraft Gesetzes die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Besitzes einer Duldung nicht erlaubt. Eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für die Petenten daher nicht in Betracht.

Duldungsgründe im Sinne von § 60a Absatz 2 AufenthG aufgrund der Erkrankung der 39-jährigen Petentin liegen nicht vor. Eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung kann zwar bei einer Erkrankung gegeben sein, wenn diese nachweislich zu einer Reiseunfähigkeit und somit zu einem inlandsbezogenen Ausreisehindernis führt. Eine solche Reiseunfähigkeit ist zum einen dann anzunehmen, wenn und solange ein Ausländer wegen einer Erkrankung transportunfähig ist, d. h. sich sein Gesundheitszustand durch und während des Vorgangs des eigentlichen „Reisens“ (der Ortsveränderung vom inländischen Abreiseort zum Ankunftsort in Zielstaat) wesentlich verschlechtert oder eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr transportbedingt erstmals entsteht (= Reiseunfähigkeit im engeren Sinn). Zum anderen ist eine Reiseunfähigkeit auch dann gegeben, wenn außerhalb des eigentlichen Transportvorgangs eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer entsteht. Dies ist dann der Fall, wenn das ernsthafte Risiko besteht, dass unmittelbar durch die Abschiebung bzw. Ausreise als solche (unabhängig vom konkreten Zielstaat) sich der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert (= Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn).

Das Bestehen einer Reiseunfähigkeit ist zwingend durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60a Absatz 2c AufenthG nachzuweisen. Eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung aufgrund der Erkrankung der 39-jährigen Petentin wurde nicht durch ein entsprechendes qualifiziertes ärztliches Attest nachgewiesen und ist auch nicht ersichtlich. Die gemäß § 60a Absatz 2c Satz 1 AufenthG bestehende gesetzliche Vermutung der Reisefähigkeit ist nicht widerlegt.

Den Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Derzeit sind noch die Klagen gegen die Bescheide des BAMF hinsichtlich der Asylanträge der Petenten beim zuständigen Verwaltungsgericht anhängig.

Gemäß § 10 Absatz 1 AufenthG kann vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer im Falle eines gesetzlichen An-

spruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Beides ist vorliegend nicht der Fall.

Auch nach dem bestandskräftigen negativen Abschluss des Asylverfahrens könnte den Petenten aufgrund der Regelung des § 10 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Die Petenten verwirklichen aktuell keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechenden Feststellungen getroffen.

Soweit sich die Petition auf die behauptete Situation der Petenten im Herkunftsland – insbesondere die in diesem Zusammenhang vorgetragene Krankheit und Behandlung der 39-jährigen Petentin – bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Die Petenten sind jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, für den eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG in Betracht kommt, gehören die 42- und 39-jährigen Petenten sowie die 10- und 5-jährigen Petenten nicht an. Diese Petenten erfüllen aufgrund ihres Alters nicht die Voraussetzungen als Jugendliche oder Heranwachsende. Zwar fällt die 14-jährige Petentin altersbedingt in den persönlichen Anwendungsbereich, jedoch scheitert eine Aufenthaltsgewährung bereits an den erforderlichen Voraufenthaltszeiten gemäß § 25a Absatz 1 Nummer 1 AufenthG.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt hinsichtlich der geforderten Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren nicht in Betracht. Die Petenten sind zuletzt Ende Juli 2022 eingereist.

Den Petenten kann auch kein Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG erteilt werden (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht). Denn zum Stichtag 31. Oktober 2022 haben die Petenten sich nicht seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten. Die Petenten sind Ende Januar 2018 aus dem Bundesgebiet ausgereist und erst Ende Juli 2022 erneut in das Bundesgebiet eingereist.

Schließlich kann den Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da sie das Ausreisehindernis selbst zu ver-

schulden haben. Weitere Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen. Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sogenannter faktischer Inländer). Vorliegend ist eine soziale Integration nicht nachgewiesen und es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist nicht gegeben.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung der Petenten vom Herkunftsland auszugehen. Die Petenten verbrachten ihr Leben zuvor, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit, vorwiegend im Herkunftsland und wurde dort sozialisiert. Nordmazedonien ist den Petenten somit vertraut. Die Eltern und Geschwister der 39-jährigen Petentin leben noch im Herkunftsland. Die 42 und 39 Jahre alten Petenten haben dort die Schule besucht und bis zu ihrer Ausreise gearbeitet. Nach alledem ist ihnen eine Rückkehr und Reintegration dort jederzeit möglich und zumutbar.

Eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise aufgrund der Erkrankung der 39-jährigen Petentin liegt, wie bereits dargelegt, ebenfalls nicht vor.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

3. Petition 17/3076 betr. Hochwasserschutz, Förderprogramm für vorbeugende Schutzmaßnahmen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent zitiert den stellvertretenden Ministerpräsidenten und Innenminister, dass als Hilfe zum Wiederaufbau und zur Schadensbewältigung der durch das Hochwasser Ende Mai/Anfang Juni 2024 verursachten Schäden vorrangig 29 Landes- und Förderprogramme in Betracht kommen. Vor diesem Hintergrund trägt der Petent vor, dass mit einem Förderprogramm

sinnvoller und effektiver vorbeugende Hochwasserschutzmaßnahmen zu fördern wären, anstatt im Nachhinein erhebliche Mittel für Wiederaufbau und Schadensbewältigung auszugeben.

II. Sachverhalt

Das Anliegen des Petenten, Mittel in den vorbeugenden Hochwasserschutz zu investieren, setzt das Land bereits seit vielen Jahren um.

Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisiko-Managementrichtlinie (HWRM-RL) werden durch die Flussgebietsbehörden gemeinsam mit den 967 Kommunen, die in Baden-Württemberg durch Hochwasser aus Gewässern gefährdet sind, systematisch die notwendigen Maßnahmen zum Umgang mit den Hochwasserrisiken ermittelt. Insgesamt wurden über 18 000 Maßnahmen zusammen mit allen Akteurinnen und Akteuren und insbesondere mit den Kommunen vereinbart, um das Hochwasserrisiko in Baden-Württemberg in den nächsten Jahren weiter zu vermindern. Das Spektrum der Maßnahmen deckt dabei verschiedene Bereiche ab und umfasst neben den Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes auch nichttechnische Maßnahmen, wie zum Beispiel die Bauvorsorge, die Informationsvorsorge, die Verhaltensvorsorge, das Flächenmanagement und die Alarm- und Einsatzplanung.

Insgesamt besitzt Baden-Württemberg einen guten Hochwasserschutz mit über 1 000 km landeseigenen Hochwasserschutzdämmen und über 800 Hochwasserrückhaltebecken, die Siedlungen vor Überflutungen schützen. Durch diese technischen Hochwasserschutzanlagen werden Vermögensschäden von rund 10 Milliarden Euro bis zu einem 100-jährlichen Ereignis geschützt.

In den letzten Jahren wurden seitens des Landes jährlich rund 80 Millionen Euro für Investitionen in den Hochwasserschutz und für gewässerökologische Maßnahmen an den Gewässern I. Ordnung den dort für den Gewässer Ausbau zuständigen Landesbetrieben Gewässer in den Regierungspräsidien zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2024 sind hierfür sogar 116 Millionen Euro vorgesehen.

Darüber hinaus wurden über die Förderrichtlinien Wasserwirtschaft jährlich rund 50 Millionen Euro an Fördermitteln für kommunale Hochwasserschutzmaßnahmen und Maßnahmen der Gewässerökologie an Gewässern II. Ordnung bewilligt. Das Land unterstützt die Kommunen auch bei der Erstellung von kommunalen Starkregenrisikomanagementplänen. Seit 2016 wurden allein für kommunale Starkregenkonzepte insgesamt über 29 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

III. Rechtliche Würdigung

Das Vorgehen des Landes deckt sich mit dem Anliegen des Petenten.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 27. November 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter

Antrag, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen, wurde bei einer Ja-Stimme mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, da das Land mit seinen Maßnahmen das Anliegen des Petenten deckt, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Epfle

4. Petition 17/2561 betr. Justizvollzug

I. Gegenstand der Petition

Der Petent ist der Ansicht, dass die Justizvollzugsanstalt ihrem Resozialisierungsauftrag nicht nachkomme, da ein Sicherungsverwahrter kurz nach seiner Entlassung außerhalb der Justizvollzugsanstalt eine Straftat begangen haben soll.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zutreffend ist, dass ein Sicherungsverwahrter dringend verdächtig ist, im Oktober 2023 während eines entlassungsvorbereitenden Ausgangs außerhalb der Justizvollzugsanstalt eine Straftat zum Nachteil einer Frau begangen zu haben.

Der Gewährung von in der Praxis der Justizvollzugsanstalt insbesondere bei Sicherungsverwahrten durchweg sehr kleinschrittigen entlassungsvorbereitenden vollzuglichen Lockerungen – wie beispielsweise im Fall des vom Petenten in Bezug genommenen Sicherungsverwahrten einem unbegleiteten Ausgang – geht in jedem Einzelfall eine komplexe Gefährlichkeitsprognose voraus. Diese ist Bestandteil der in Umsetzung der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gesetzlich vorgesehenen Prüfung der Lockerungseignung der Betroffenen – darunter vor allem das Nichtbestehen einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr.

Diese Prognose gründet dabei nicht nur auf der Einschätzung der an der – bereits viele Jahre andauernden – Behandlung des jeweiligen Sicherungsverwahrten beteiligten Bediensteten der Fachdienste und des Vollzugsdiensts der Justizvollzugsanstalt, sondern nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum Justizvollzugsgesetzbuch regelmäßig auch auf der Expertise forensisch erfahrener externer Sachverständiger. Darüber hinaus liegt der Gewährung vollzuglicher Lockerungen durch die Justizvollzugsanstalt grundsätzlich eine entsprechende seitens der zuständigen Strafvollstreckungskammer sachverständig beraten getroffene Empfehlung zugrunde. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch bei einem fehlerfreien Zustandekommen der Gefährlichkeitsprognose Abweichungen zwischen der prognostischen und der tatsächlich eintretenden Entwicklung letztlich nicht vollständig auszuschließen sind. Gerade die Durchführung kleinschrittig geplanter und konsequent begleiteter vollzuglicher Lo-

ckerungen dient jedoch der Verhinderung ansonsten bei unvorbereiteter Entlassung absehbar zu befürchtender Überforderungssituationen und damit einer weitestgehenden Minimierung bestehender Restrisiken.

In dem vorliegend angesprochenen Fall lagen der Gewährung des Ausgangs neben einer befürwortenden Entscheidung der zuständigen Strafvollstreckungskammer am Landgericht die ausführlich begründeten prognostischen Bewertungen zweier psychiatrischer Sachverständigen zugrunde, die eine entsprechende Lockerung unterstützt hatten.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 27. November 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen, wurde bei einer Ja-Stimme mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

5. Petition 17/2463 betr. Agrarstrukturverbesserungsgesetz – Genehmigungsversagung

Die Petenten wenden sich mit der Bitte um Vornahme von Maßnahmen wegen einer ihrer Ansicht nach unzulässigen Versagung der Genehmigung zum Kauf eines Flurstücks durch das zuständige Landratsamt an den Petitionsausschuss.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Am 8. September 2023 ging beim Landratsamt ein Kaufvertrag zwischen einer Erbengemeinschaft und den Petenten mit der Bitte um Erteilung der Genehmigung nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) ein. Der Kaufvertrag umfasst die Veräußerung zweier Grundstücke auf der Gemarkung S. sowie dreier Grundstücke auf der Gemarkung G. von der Erbengemeinschaft an die Petenten. Es handelt sich hierbei um land- und forstwirtschaftliche Grundstücke. Zum Eigentum der Erbengemeinschaft gehört ein weiteres, an eines der Flurstücke in der Gemarkung G. angrenzendes Flurstück, welches im Eigentum der Erbengemeinschaft verbleiben soll. Diese beiden Grundstücke sind durch einen Weg getrennt. Das streitgegenständliche Grundstück hat eine Fläche von 1,4152 ha, das angrenzende Grundstück eine Fläche von 1,1156 ha.

Mit Schreiben vom 28. September 2023 informierte das Landratsamt, Fachbereich Landwirtschaft, die Petenten, dass die Genehmigung des Kaufvertrages über das Grundstück mit 1,4152 ha versagt werden müsse.

Versagungsgrund sei gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 3 ASVG die unwirtschaftliche Verkleinerung eines forstwirtschaftlichen Grundstücks auf weniger als 3,5 ha. Eine Veräußerung sei nur im Gesamten möglich. Es wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 13. Oktober 2023 gewährt.

Zuvor wurde der Fachbereich Forst des Landratsamtes angehört. Dieser teilte mit, dass keine Bedenken gegen den Kaufvertrag bestünden.

Die Petenten äußerten sich daraufhin mit Schreiben vom 11. Oktober 2023, beim Landratsamt eingegangen am 13. Oktober 2023, zum Sachverhalt und verwiesen auf die geringe Größe der Waldgrundstücke von unter 3,5 ha (ca. 2,5 ha).

Mit Antwort vom 18. Oktober 2023 begründete das Landratsamt seine beabsichtigte Entscheidung und betonte, dass die Aufteilung mehrerer zusammenhängender Waldgrundstücke auch dann unwirtschaftlich sei, wenn die aufzuteilende Forstfläche, wie im vorliegenden Fall mit 2,53 ha, bereits vor der Teilung kleiner als 3,5 ha war. Das Landratsamt stellte außerdem fest, dass es sich bei den Petenten um Nicht-Landwirte handelt. Es führte weiter aus, dass die Veräußerung, würde sie nicht wegen der unwirtschaftlichen Verkleinerung im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 3 ASVG versagt werden, aufgrund der Flächengröße weiterer vom Kaufvertrag erfasster landwirtschaftlicher Grundstücke (> 2 ha) nach §§ 10 und 17 ASVG dem Siedlungsunternehmen des Landes Baden-Württemberg (der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH) als vorkaufsberechtigte Stelle zur Entscheidung der Ausübung des Vorkaufsrechtes vorgelegt werden müsste.

Am 25. Oktober 2023 erfolgte die Anhörung des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes e. V. als landwirtschaftliche Berufsvertretung nach § 30 ASVG. Die beabsichtigte Versagung der Genehmigung wurde vom Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e. V. mitgetragen.

Am 4. November 2023 wurde der Versagungsbescheid vom 31. Oktober 2023 den Petenten zugestellt.

2. Rechtliche Würdigung

Der Anwendungsbereich des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes ist eröffnet. Die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b) ASVG sind erfüllt. Bei den streitgegenständlichen Grundstücken handelt es sich um forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche mindestens ein Hektar groß sind.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 ASVG bedürfen die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und der schuldrechtliche Vertrag hierüber der Genehmigung der Landwirtschaftsbehörde. Ein genehmigungsfreies Geschäft nach § 4 ASVG liegt nicht vor. Auch besteht keine Pflicht zur Erteilung der Genehmigung nach § 6 ASVG.

Das Landratsamt hat die Genehmigung nach § 7 ASVG versagt. Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 ASVG

darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass durch die Veräußerung das Grundstück oder eine Mehrheit von Grundstücken, die räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängen und dem Veräußerer gehören, unwirtschaftlich verkleinert oder aufgeteilt werden. Eine unwirtschaftliche Verkleinerung oder Aufteilung in diesem Sinne liegt nach § 7 Absatz 4 Nummer 3 ASVG in der Regel dann vor, wenn durch Erbaueinsetzung, Übergabevertrag oder eine sonstige rechtsgeschäftliche Veräußerung ein forstwirtschaftliches Grundstück kleiner als 3,5 ha wird, es sei denn, dass eine ordnungsgemäße forstliche Bearbeitung gewährleistet erscheint.

Nach Prüfung des Landratsamtes handelt es sich bei den beiden Grundstücken um eine Mehrheit von Grundstücken, die räumlich und wirtschaftlich zusammenhängen und gemeinsam im Eigentum der Veräußerer stehen. Ein räumlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Grundstücke entweder nach ihrer örtlichen Lage oder nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung zusammenhängen und sie durch einen gemeinsamen Eigentümer auch rechtlich zusammenhängen. Beide Grundstücke dienen als Waldflächen derselben wirtschaftlichen Zweckbestimmung. Der zwischen den Grundstücken verlaufende Waldweg hat, selbst wenn es sich um einen öffentlichen Waldweg der Gemeinde im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 4a) Straßengesetz handeln würde, keine räumlich trennende Wirkung, vergleiche § 1 Absatz 7 Satz 2 ASVG.

Der Einwand des Petenten, dass der Versagungsgrund des § 7 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 3 ASVG erst ab einer Mindestgröße des zu veräußernden Grundstücks von 3,5 ha zum Tragen komme, geht ins Leere. Der Wortlaut des § 7, wonach „durch Veräußerung das Grundstück kleiner als 3,5 ha wird“, ist insoweit eindeutig. Es wird nicht die Größe des zu veräußernden Grundstücks, sondern die Größe des nach der Teilung übrig gebliebenen Grundstücks betrachtet – im vorliegenden Fall die Verkleinerung von 2,53 auf 1,42 ha. Dass die beiden getrennt veräußerten Grundstücke schon vor deren Teilung zusammen weniger als 3,5 ha hatten, ist dabei unerheblich. Dies wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung und der Kommentarliteratur so gesehen (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 15. Januar 1987 – 10W[Lw] 10/86; Netz, a:A;o;; Rn. 2696).

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 3 ASVG liegt eine unwirtschaftliche Verkleinerung in der Regel vor, wenn die oben behaupteten Voraussetzungen erfüllt sind. Dies stellt eine gesetzliche Vermutung für das Vorliegen einer unwirtschaftlichen Verkleinerung dar.

Diese gesetzliche Vermutung kann nur widerlegt werden, wenn festgestellt werden kann, dass die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung des aufzuteilenden Grundstücks gewährleistet erscheint. Der Wortlaut „es sei denn, dass ...“ macht deutlich, dass es sich um einen Ausnahmetatbestand handelt. Zweifel an der künftigen ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung gehen demnach zulasten der Petenten.

Mit Schreiben vom 21. September 2023 teilte der Fachbereich Forst in seiner Stellungnahme zwar mit, dass er keine Bedenken gegenüber einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des zu veräußernden Waldstücks habe. Bei anderen durch die Petenten bewirtschafteten Grundstücken konnten insoweit bisher keine Missstände festgestellt werden.

Gleichwohl hat die untere Landwirtschaftsbehörde bei ihrer Genehmigungsentscheidung nicht nur die aktuelle Situation zu berücksichtigen, die gegenwärtig durch die Aufteilung mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Grundstücke entstehen würde. Vielmehr muss auch der zukünftig möglichen Entwicklung Rechnung getragen werden. Entscheidend ist demnach nicht, ob der Käufer einer Teilfläche kurz- bis mittelfristig für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks sorgen kann. Es geht auch um die nachhaltige und damit eigentümerunabhängige Sicherung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung. Dies würde durch die Übertragung der zusammenhängenden Grundstücke auf unabhängige Alleineigentümer für die Zukunft erheblich erschwert. Eine große zusammenhängende Fläche kann auf Dauer einfacher und effizienter bewirtschaftet werden. Der Erhaltung möglichst großer Waldflächen kommt dabei eine noch größere Bedeutung zu als dies bei landwirtschaftlichen Grundstücken der Fall ist.

Aufgrund des erfüllten Tatbestandes des § 7 Absatz 1 Nummer 2 ASVG und des damit vorliegenden Versagungsgrundes hat das Landratsamt die Genehmigung auch unter Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Stellungnahme versagt. Die unwirtschaftliche Aufteilung konnte auch nicht durch ein anderes Mittel (Auflage oder Bedingung) ausgeräumt werden, ebenso lag keine unzumutbare Härte vor.

Der statthafte Rechtsbehelf gegen den Verwaltungsbescheid des Landratsamtes ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ASVG, welcher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung der Landwirtschaftsbehörde beim zuständigen Landwirtschaftsgericht zu stellen ist.

Nach Auskunft des Landratsamtes hatten die Petenten mit Eingang vom 24. November 2023 fristgerecht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim zuständigen Amtsgericht gestellt. Auch die Erbengemeinschaft hatte einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt.

Am 7. Juni 2024 fand die mündliche Gerichtsverhandlung statt, in welcher der Richter die Auffassung des Landwirtschaftsamtes bestätigte.

Das Landeswirtschaftsamt schlug vor, dass die Erbengemeinschaft und die Petenten den Vertrag ändern/einen neuen Vertrag schließen, in dem das streitgegenständliche Flurstück 1142/1 ausgenommen bleibt. Das Flurstück 1142/2 könnten die Eheleute X gemeinsam mit dem angrenzenden Flurstück 1142/1 übernehmen.

Die Petenten teilten dem Gericht die Annahme dieses Vorschlags und die Änderung des Kaufvertrags mit und nahmen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hörner

6. Petition 17/3214 betr. Waffenrecht, Gebühren

Die Petentin wendet sich als Sportschützin gegen die Höhe der Verwaltungsgebühren, die die Stadt X für Aufbewahrungskontrollen ihres Waffenbesitzes erheben hat sowie die Häufigkeit der durchgeführten Kontrollen. Sie trägt vor, sie sei aktive Sportschützin. Zur Ausübung besitze sie ein Gewehr, welches ordnungsgemäß verwahrt werde. Nachdem sie nach X umgezogen war, sei die zuständige Behörde vorbeigekommen, um die ordnungsgemäße Verwahrung der Waffe zu kontrollieren. Anschließend habe sie am 2. Dezember 2021 einen Gebührenbescheid erhalten, welcher auf die Kostenverordnung verweise. Die Gebühr von damals 88,28 Euro habe die Petentin als sehr hoch empfunden, da sie nur ein Gewehr besitze, alles ordnungsgemäß verwahrt gewesen sei und die Überprüfung durch Personen des Amtes für Öffentliche Ordnung nur fünf Minuten gedauert habe. Der Gebührenbescheid sei durch die Petentin beglichen worden. Geraume Zeit später sei ein zweites Schreiben bezüglich einer erneuten Überprüfung gekommen. In der Zwischenzeit habe es bei der Petentin keinerlei Veränderungen gegeben. Sie sei weiterhin im gleichen Verein, habe das gleiche Sportgerät und auch an der Wohnung und der Verwahrung habe sich nichts geändert. Die Überprüfung habe stattgefunden und kurz darauf habe die Petentin einen neuen Gebührenbescheid in Höhe von 100,49 Euro erhalten, welchen sie ebenfalls beglichen habe.

Der Betrag sei für die Petentin nicht logisch erklärbar und die genaue Zusammensetzung sei im Gebührenbescheid nicht näher erklärt worden. Darüber hinaus sei für die Petentin der Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Bescheid nicht erklärbar, zumal sich an der Gesamtsituation nichts verändert habe. Zudem frage sich die Petentin, nach welchen Kriterien entschieden werde, wer wie häufig kontrolliert werde. Da es eine für den Bürger kostenpflichtige Überprüfung sei, sollte nachvollziehbar sein, warum man bei unveränderter Sachlage erneut überprüft werde und obwohl alles in Ordnung sei, anschließend einen Betrag von über 100 Euro begleichen müsse. Das mache das Ausüben dieser Sportart, die inzwischen als immaterielles Kulturerbe anerkannt werde, zu einem sehr teuren Hobby. Dadurch fühle sich die Petentin als Sportschützin benachteiligt und habe das Gefühl, dass Personen mit diesem Hobby in X benachteiligt werden.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Die Stadt X hat zur turnusgemäßen Durchführung von Aufbewahrungskontrollen ein Konzept erstellt,

wonach die Aufbewahrung bei allen Waffenbesitzern möglichst alle drei bis sechs Jahre überprüft werden soll. Der Gemeinderat der Stadt hat die Konzeption zur Kenntnis genommen und dabei der Verwaltung empfohlen, das zeitliche Intervall auf zwei bis vier Jahre festzusetzen.

Nachdem die Petentin nach X umgezogen war, überprüfte die Waffenbehörde bei ihr erstmals am 19. November 2021 die Aufbewahrung der Waffe. Am 7. August 2024 fand eine weitere Kontrolle statt.

Die zum Zeitpunkt der ersten Aufbewahrungskontrolle bei der Petentin am 19. November 2021 gültige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt X enthielt für die Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition einen Gebührenrahmen, der sich von 52 Euro bis 560 Euro erstreckte. In der aktuellen und damit für die Überprüfung am 7. August 2024 geltenden Fassung ist der Gebührenrahmen für diesen Tatbestand auf 60 Euro bis 650 Euro angehoben worden.

Für stattgefundene Kontrollen setzt die Stadt innerhalb des Gebührenrahmens Gebühren fest, die sich aus einem Sockelbetrag und einem Anteil entsprechend dem zeitlichen Aufwand der Kontrolle zusammensetzt. Der Sockelbetrag deckt pauschal den Verwaltungsaufwand für die Vor- und Nachbereitung sowie die An- und Abfahrt der Kontrolleure ab. Hinzu kommt ein Anteil, der sich nach der individuellen Dauer der konkreten Kontrolle vor Ort bei den Waffenbesitzern richtet. Sowohl der Sockelbetrag als auch der zeitabhängige Anteil werden anhand des Zeitbedarfs, multipliziert mit dem kalkulatorischen Stundensatz der Mitarbeiter der Waffenbehörde berechnet.

So setzte sich bei der Petentin die für die Kontrolle am 19. November 2021 erhobene Verwaltungsgebühr aus einem Sockelbetrag von 74,70 Euro und einem zeitabhängigen Anteil von 13,58 Euro für zwei Kontrolleure zu je 5 Minuten zusammen, was in der Summe einen Betrag von 88,28 Euro ergab. Die Gebühr für die Kontrolle am 7. August 2024 berechnete sich aus dem Sockelbetrag von 85,04 Euro und einem zeitabhängigen Anteil von 15,45 Euro für zwei Kontrolleure zu je 5 Minuten, was in der Summe den Betrag von 100,49 Euro ergab.

2. Rechtliche Würdigung

Die Waffenbehörden haben gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes (WaffG) das Recht und im Rahmen einer angemessenen Wahrnehmung dieser Aufgabe auch die Pflicht, die gesetzeskonforme Aufbewahrung der Waffen und Munition bei den Waffenbesitzern zu kontrollieren. Die Überwachung der Einhaltung der Aufbewahrungspflichten ist dabei so wirksam und nachhaltig wie möglich auszugestalten. Vor diesem Hintergrund sind Kontrollen vorwiegend verdachtsunabhängig und unangekündigt durchzuführen. Darüber hinaus sollen die Waffenbehörden in angemessenem und verhältnismäßigem zeitlichem Abstand auch Wiederholungskontrollen bei den Waffenbesitzern durchführen. Angelehnt an die in § 4 Absatz 3 und Absatz 4 WaffG normierten Fristen für die Über-

prüfung der waffenrechtlichen Eignung und die Zuverlässigkeit sowie für die Bedürfniswiederholungsprüfung wurde den Waffenbehörden vonseiten des Innenministeriums als oberste Waffenbehörde mitgeteilt, dass hierfür ein zeitlicher Rahmen von 3 bis 5 Jahren angemessen erscheint. Die bei der Petentin im Abstand von knapp drei Jahren durchgeführten Aufbewahrungskontrollen richten sich nach der Konzeption zur Durchführung von Aufbewahrungskontrollen der Stadt X und entsprechen den vom Innenministerium vorgegebenen Intervallen.

Die unteren Verwaltungsbehörden setzen individuell zurechenbare öffentliche Leistungen gemäß § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 LGebG bzw. in Verbindung mit §§ 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes Gebühren fest. Danach dürfen die Waffenbehörden für alle Waffenkontrollen Gebühren erheben. Sie entscheiden dabei im Rahmen dieser Gesetze über die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren im Waffenrecht in eigener Zuständigkeit und treffen die Gebührenfestsetzung durch Rechtsverordnung bzw. Satzung. Die vorliegend im Rahmen der Aufbewahrungskontrollen festgesetzten Gebühren richten sich nach der kommunalen Gebührensatzung der Stadt X. Sie bewegen sich im untersten Bereich des in dieser Gebührensatzung für Aufbewahrungskontrollen festgesetzten Gebührenrahmens, entsprechen ihr damit und sind deshalb nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

7. Petition 16/3084 betr. Denkmalschutz, Sichtschutz und Gartentor

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen eine Abbruchverfügung der unteren Denkmalschutzbehörde bezüglich eines ungenehmigt errichteten Zaunes und eines Gartentors auf ihrem Grundstück. Sie begehren die Überprüfung und Rücknahme dieser Verfügung.

II. Sachverhalt

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Kulturdenkmal als Teil einer Siedlung, welche eine geschützte Sachgesamtheit nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) des Landes ist. Die Siedlung umfasst zahlreiche Häuser in zwei Straßen; sie wurde in den Jahren 1922/23 nach einer einheitlichen Planung ausgeführt.

In der gesamten Siedlung liegt – mit Ausnahme des in Rede stehenden Gebäudes – eine Einheitlichkeit der Umzäunung sowohl in der Höhe als auch in der Transparenz vor. Der Bestand ist zum größten Teil als

ein Meter hoher Jägerzaun ausgeführt, der sich – teilweise bewachsen – in die Siedlung einfügt. Lediglich an einem Grundstück ist ein Maschendrahtzaun als Umgrenzung gewählt, der sich aber in der Höhe an die übrigen Zäune anpasst und zudem mit einer niedrigen Hecke bewachsen ist. Auch dieser Zaun fügt sich in die Einheitlichkeit der Siedlung ein.

Das Gebäude, welches die Petenten seit dem Jahr 1982 bewohnen, befindet sich in einer exponierten Eck-Lage der Siedlung. Die Denkmaleigenschaft des Gebäudes ist den Petenten seit den 1980er-Jahren bekannt.

Bei einer Ortsbegehung wurde von der unteren Denkmalschutzbehörde festgestellt, dass auf dem Grundstück der Petenten entlang des Weges S. ein 1,70 Meter hoher hölzerner Sichtschutzzaun errichtet wurde. Dieser Zaun weist die Gestaltung einer abgestuften Bohlenwand auf. Weiter wurde ein Gartentor aus Edelstahl errichtet. Beide Maßnahmen erfolgten ohne eine hierzu erforderliche Genehmigung.

Die Petenten wurden daraufhin gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz durch die zuständige Stadt angehört. Die infolge von den Petenten vorgebrachten Gründe für den ungenehmigt errichteten Zaun benennen zum einen örtliche Gegebenheiten und zum anderen persönliche Sicherheitsbelange.

Als örtliche Gegebenheiten wurde angeführt, dass Haus und Grundstück zur Straße hin orientiert seien. Der Verlauf des Weges unterscheide sich zum Baujahr 1922, seine Höhenlage und Abstand zum Gebäude seien der Privatsphäre abträglich. Die auf den vorhandenen Parkplätzen abgestellten Autos verursachen Abgase beim Ein- und Ausparken.

Hinsichtlich der persönlichen Sicherheitsbelange wurde angeführt, dass das Haus am Rand der Siedlung stehe und daher wegen des möglichen Einblickes ein erhöhtes Einbruchspotenzial bestünde. Ein Einbruch habe in der Vergangenheit stattgefunden.

Anschließend wurde seitens der unteren Denkmalschutzbehörde eine Rückbauverfügung an die Petenten erlassen, um das denkmalgerechte Erscheinungsbild innerhalb der Siedlung als Sachgesamtheit wiederherzustellen. Dagegen legten die Petenten Widerspruch ein.

Zwei Monate darauf wandte sich der Rechtsanwalt der Petenten an die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt mit der Bitte, die Verfügung aufzuheben. Dabei wurde eine Begrünung des Zaunes angeboten.

Daraufhin fand ein Termin bei der unteren Denkmalschutzbehörde mit den Petenten und deren anwaltlicher Vertretung statt. Der Vorschlag einer Begrünung wurde sowohl vonseiten der unteren Denkmalschutzbehörde als auch seitens des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) als Fachbehörde als nicht geeignet verworfen.

III. Rechtliche Würdigung

Die Denkmalschutzbehörden haben darauf zu achten, dass die Vorschriften des Gesetzes eingehalten wer-

den, insbesondere haben sie nach § 1 Absatz 1 DSchG den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen.

Bei dem in Rede stehenden Gebäude handelt es sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG als Teil der Sachgesamtheit einer Siedlung. An der Erhaltung der Sachgesamtheit besteht als herausragendes Zeugnis der frühen modernen Architektur wegen des exemplarischen und dokumentarischen Wertes aus künstlerischen und wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse.

Aufgrund dieser gesteigerten künstlerischen Bedeutung wurden im Herbst 2018 vom LAD für die Siedlung auch denkmalpflegerische Leitlinien verfasst, in denen die Freiflächen explizit Beachtung finden. Neben der Gestaltung der Gebäude gilt besonderes Augenmerk den Holzzäunen in Anlehnung an den ursprünglichen Bestand (Höhe 1,00 Meter und transparent).

Da diese Zäune mittlerweile nur noch als teure Sonderanfertigungen zu beschaffen sind, werden seitens der unteren Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem LAD handelsübliche Jägerzäune genehmigt.

Nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 DSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde zerstört bzw. in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Weiter haben die Denkmalschutzbehörden nach § 7 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 DSchG zur Wahrung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

Der seitens der Petenten errichtete Zaun und das Gartentor durchbrechen die Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes der Siedlung erheblich und sind daher denkmalrechtlich genehmigungspflichtig, aber nicht genehmigungsfähig.

Das zentrale Problem der ungenehmigt errichteten Zaunanlage ist deren Höhe in Verbindung mit der Kompaktheit. Damit wird eine optische Barriere gebildet, die das Erscheinungsbild der Siedlung und die Sichtbeziehungen erheblich beeinträchtigt.

Der Siedlungsgedanke ist jedoch ein zentrales Element der Planungsprinzipien des Architekten, welcher 1923 ausführte: „Nicht das Einzelhaus ist das Primäre, es ist Element der städtebaulichen Gesamtkomposition; die Dynamik und der organische Aufbau des Begriffes Siedlung als Einheit war und bliebe Ausgangspunkt des Schaffens. Ein Haus kann ohne das andere nicht bestehen, sie sind als Teile eines Ganzen zu begreifen“.

Das petitionsgegenständliche Gebäude liegt in exponierter Lage der Siedlung; es befindet sich am Eingang und fungiert gleichsam als deren Aushängeschild. Zäune, welche die Hausfassaden zu stark verdecken, laufen dem Gestaltungsprinzip des Architekten entgegen. Gleiches gilt für eine Bepflanzung. Die seitens der Petenten vorgeschlagene Begrünung ist nicht geeignet, das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals wiederherzustellen. Der errichtete Zaun wurde zudem unmittelbar an den öffentlichen Gehweg gesetzt, sodass eine Begrünung von außen nicht möglich ist. Eine sol-

che könnte lediglich von der Innenseite des Zaunes erfolgen. Ob damit letztendlich das gesamte Objekt überdeckt werden könnte, ist sehr fraglich.

Das Gartentor ist zudem in glänzendem Edelstahl ausgeführt und eignet sich als bewegliches Element nicht für eine Begrünung.

Die Rückbauverfügung wurde nicht zuletzt aus Gründen der Gleichbehandlung innerhalb der Sachgesamtheit erlassen. Es darf kein Präzedenzfall entstehen, auf den sich die übrigen Gebäudeeigentümer in der Siedlung berufen könnten.

Aufgrund der begrenzten Lebensdauer der Holzzäune in der Siedlung, besteht periodisch Entscheidungsbedarf auf Grundlage einer einheitlichen Rechtsausübung. So wurden für ein vergleichbares Gebäude, das die gleichen örtlichen Gegebenheiten aufweist, als auch für ein nur wenig weiter entferntes Grundstück neue, denkmalgerechte Umzäunungen beantragt. In beiden Fällen wurde eine denkmalrechtliche Genehmigung erteilt.

Die von den Petenten vorgebrachten örtlichen Gegebenheiten (Erhöhung des Weges) konnten von der unteren Denkmalschutzbehörde nicht bestätigt werden, bzw. waren schon zum Zeitpunkt der Feststellung der Denkmaleigenschaft der Sachgesamtheit gegeben.

Die vorgetragene Parkplatzsituation ebenso wie Möglichkeiten des Einblicks in Wohnräume sind auch in anderen Gebäuden der Siedlung festzustellen, ohne dass dies von den Bewohnern beanstandet würde. Eine Sichtschutzwand, auch in der Höhe von 1,70 Metern, ist zudem wirkungslos gegen Abgase.

Die vorgebrachten persönlichen Sicherheitsbelange werden nicht geteilt, denn die Auskunft der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle ergab ein anderes Ergebnis. Demnach ist die fehlende soziale Kontrolle, die ein hoher Sichtschutzzaun mit sich bringt, kontraproduktiv. Die Gefahr eines Einbruchs wird nach Einschätzung der Kriminalpolizei mit einem solchen Zaun nicht reduziert, sondern sogar erhöht. Die seitens der Petenten vorgebrachten subjektiven Gründe für die ungenehmigte Errichtung des Zaunes mussten daher in der Abwägung zurückstehen, weshalb die Rückbauverfügung der Stadt rechtmäßig ist.

Denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähige Sicherheitsmaßnahmen – beispielsweise innenliegende Verstärkungen an den Fenstern – wurden von den Petenten bisher nicht beantragt, um die von in ihnen konstatierte Einbruchsfahrgefahr zu reduzieren.

Im Hinblick auf ein langfristig einheitliches Bild der denkmalgeschützten Freiflächen der Siedlung führt der von den Petenten angebotene Kompromiss zur Begrünung von Zaun und Gartentor zu keinem denkmalgerechten Ergebnis in der Sachgesamtheit.

Die Rückbauverfügung der Stadt ist nicht zu beanstanden. Eine Rücknahme der Verfügung würde vor dem gesamten geschilderten Hintergrund einen Ermessensfehlgebrauch der Denkmalschutzbehörden darstellen; sie wäre ein Verstoß gegen den Gleichbe-

handlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

8. Petition 17/1757 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren die Aussetzung aufenthaltsbedeuernder Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um ein Ehepaar aus Nordmazedonien, einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a Asylgesetz, Anlage II, türkischer Volks- und muslimischer Religionszugehörigkeit.

Die Petenten reisten erstmals Ende Juli 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Ende Januar 2017 einen Asylantrag. Ende April 2017 erklärten die Petenten freiwillig ausreisen zu wollen und erklärten in gleichem Zuge die Rücknahme der gestellten Asylanträge. Ende April 2017 wurden die Petenten nach unbekannt abgemeldet. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellte mit Bescheid von Ende Mai 2017 – nach Rücknahme der Asylanträge – das Asylverfahren ein. Außerdem stellte es fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Nordmazedonien zur Ausreise auf. Die Bestandskraft trat Mitte Juni 2017 ein.

Mitte Juli 2022 reisten die Petenten erneut in das Bundesgebiet ein und stellten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylfolgeantrag. Die Begründung des Folgeantrags erfolgte trotz Aufforderung nicht. Mitte September 2022 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den gestellten Asylfolgeantrag als unzulässig sowie den Antrag auf Abänderung des Bescheides von Mai 2017 bezüglich der Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote ab. Gegen diesen Bescheid erhoben die Petenten Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht und stellten im Wege vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf einstweilige Anordnung.

Dieser wurde mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Anfang Dezember 2022 unanfechtbar abgelehnt. Mit Gerichtsbescheid des zuständigen Verwaltungsgerichts von Anfang März 2023 wurde die Klage abgewiesen. Die Rechtskraft trat Ende März 2023 ein.

Für die Petenten liegen nordmazedonische Reisepässe vor.

Nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde standen die Petenten während ihrer Aufenthalte in der Bundesrepublik durchgängig im Leistungsbezug.

Für die Petenten liegen Bundeszentralregister-Auszüge ohne Eintragungen vor.

In der Petitionsschrift wird vorgebracht, dass die Petenten alt, krank und schwach seien und in ihrem Herkunftsland keine Hilfe erhielten. Der Petent habe eine Behinderung und die Petentin sei schwer krank, außerdem könnten sie weder lesen noch schreiben. In ihrem Herkunftsland gebe es keine Sozialhilfe oder ausreichende medizinische Versorgung. Sie würden von überall vertrieben, da sie Roma seien.

2. Rechtliche Würdigung

Die Petenten sind, nachdem ihre Asylanträge bestandskräftig abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kommt für die Petenten nicht in Betracht. Gemäß § 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG ist den Petenten während der Zeit, in der sie in Besitz einer Duldung sind, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet, da ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag zurückgenommen bzw. abgelehnt wurde.

Die Petenten sind reisefähig. Belege, die ein rechtliches Ausreisehindernis aufgrund einer gesundheitlichen Reiseunfähigkeit gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG begründen bzw. die nach § 60a Absatz 2c Satz 1 AufenthG bestehende gesetzliche Vermutung der Reiseunfähigkeit widerlegen könnten, haben die Petenten nicht vorgelegt.

Den Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag der Petenten wurde bestandskräftig abgelehnt. Ihnen kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Die Petenten verwirklichen aktuell keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer den dort aufgeführten Tatbeständen entsprechenden Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

Sofern sich die Petition auf die Situation der Petenten im Heimatland und die dortigen Behandlungsmöglichkeiten bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge konzentriert. Dieses entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bindet gemäß § 42

Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Die Petenten sind jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG sind die Petenten bereits zu alt.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG scheitert bereits an der geforderten Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren. Die Petenten sind zuletzt im Juli 2022 eingereist.

Von der Titelerteilungssperre des § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG nicht umfasst ist der Aufenthaltstitel des § 104c AufenthG (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) aufgrund entsprechender spezialgesetzlicher Ausnahmeregelung. Die Petenten können jedoch auch hieraus kein Aufenthaltsrecht ableiten. Sie fallen nicht unter die Regelung des § 104c AufenthG, da sie sich zum vorgegebenen Stichtag 31. Oktober 2022 nicht gemäß § 104c Absatz 1 AufenthG seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Petenten sind im Jahr 2017 freiwillig aus dem Bundesgebiet ausgereist und erst im Juli 2022 erneut in das Bundesgebiet eingereist. Deshalb ist die zum genannten Stichtag erforderliche Voraufenthaltszeit nicht erfüllt.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach § 25 Absatz 5 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Rechtliche Abschiebehindernisse im Sinne einer Reiseunfähigkeit ergeben sich auch nicht aus den behaupteten körperlichen Erkrankungen der Petenten. Von einer auf nicht absehbare Zeit bestehenden Reiseunfähigkeit der Petenten als inlandsbezogenes Ausreisehindernis kann – wie oben bereits ausgeführt – nicht ausgegangen werden.

Eine dem Ausländer wegen der spezifischen Verhältnisse im Herkunftsland drohende Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung, der nicht durch eine geeignete Behandlung begegnet werden kann, fällt in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des § 25 Absatz 5, sondern ist bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder 7 zu berücksichtigen und kann zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 führen. Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse wurden durch das Bundesamt nicht festgestellt. Die Petenten werden nach der aktuellen Erkenntnislage sowohl im Gesundheitswesen als auch im Wege der Sozialhilfe in ihrem Herkunftsland ausreichend versorgt. Dazu wird auf die entsprechenden Ausführungen im Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Anfang März 2023 verwiesen.

Die Petenten haben auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Der Schutzbereich des Artikel 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da den Petenten ausschließlich asylverfahrenrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf dessen Fortbestand hätte begründen können.

Auch im Übrigen kommt für die Petenten ein Schutz gemäß Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer nicht in Betracht.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

9. Petition 17/2800 betr. Aufarbeitung der sogenannten Kinderverschickungen der 1950er- bis 1990er-Jahre

I. Gegenstand der Petition

Mit der Petition wird die Einrichtung einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung der Kinderverschickungen in den 1950er- bis 1990er-Jahren gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass in den 1950er- bis 1990er-Jahren im Rahmen mehrwöchiger Kuren aus gesundheitlichen Gründen zahlreiche Kinderverschickungen in Kindererholungsheimen stattgefunden hätten, an denen etwa 1 000 Institutionen beteiligt gewesen seien. Im Rahmen dieser „Verschickungen“ hätten die betroffenen Kinder ein hohes Maß an Erniedrigungen, Demütigungen und Gewalt – einschließlich sexueller Gewalt – erfahren. Diese Praxis müsse daher sowohl gesellschaftlich als auch wissenschaftlich aufgearbeitet werden.

Zudem begehrt die Petentin, dass Projekte zur Aufarbeitung der Kinderverschickungen in Baden-Württemberg weiterhin finanziell unterstützt werden.

Die Petentin hat ihre Petition zunächst an den Bundestag gerichtet. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags hat am 14. März 2024 beschlossen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit sie die Aufarbeitung der sogenannten „Kinder-

verschickungen“ in den 1950er- bis 1990er-Jahren betrifft.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Land Baden-Württemberg leistet bereits seit öffentlichem Bekanntwerden des Leids der Verschickungskinder Pionierarbeit. So hat das Land erstmals im Jahr 2020 in der Jugend- und Familienkonferenz einen Antrag initiiert und das Thema auf die bundesweite Agenda gesetzt. Ferner haben die Länder den Bund aufgefordert, sich dem Thema der Aufarbeitung der Kinderverschickung anzunehmen.

In Baden-Württemberg ist unter Vorsitz des Sozialministeriums bereits seit 2020 ein Runder Tisch Verschickungskinder etabliert.

Ein Betroffenenverein wird bereits seit 2021 in seiner Vereinsstruktur jährlich in Höhe von 30 000 Euro gefördert. Dies ist bundesweit einmalig. Gefördert wird hierbei Vereinsstruktur, der Aufbau und die Pflege eines Zeitzeugenarchivs sowie die landes- und bundesweite Vernetzung.

Das Landesarchiv Baden-Württemberg wird für eine Grundlagenforschung in Höhe von ca. 400 000 Euro gefördert. Mithilfe dieser Landesförderung ist es möglich, dass interessierten Forschenden, Universitäten und Studierenden Quellen, Archive sowie Grundlagen zur Erforschung von Kinderverschickungen zur Verfügung gestellt werden können. Diese bieten weiterführende Hinweise zu Quellenkomplexen. Man kann somit auf einen sehr großen Datensatz zurückgreifen, mithilfe dessen verschiedene, umfassende (und nicht punktuell wenige) Themenbereiche der Kinderverschickung nachhaltig und langfristig erforscht werden können. Forschende und Studierende haben diese Quellen in unzähligen Abschlussarbeiten und Studienarbeiten genutzt und veröffentlicht, welche auch auf der Homepage des Betroffenenvereins zu finden sind. Ferner soll im Oktober 2024 eine umfassende Publikation zur Kinderverschickung im Rahmen einer Abschlussveranstaltung veröffentlicht werden.

Der Runde Tisch Baden-Württemberg unter dem Vorsitz des Sozialministeriums hat zudem bewirkt, dass beteiligte ehemalige Träger innerhalb ihrer Strukturen eine landes- und bundesweite Forschung begonnen haben. Eine soziale Einrichtung hat eine Studie über die Geschehnisse in den Heimen der Einrichtung veröffentlicht. Darüber hinaus hat die Einrichtung eine zweite Studie in Auftrag geben, die derzeit erarbeitet wird.

Die Landesvertretung einer Krankenkasse hat das Thema der Kinderverschickung in ihre Bundesstrukturen gespiegelt. So konnte die Krankenkasse einen Professor beauftragen, eine bundesweite Studie zur Kinderverschickung in den Heimen der Krankenkasse zu veröffentlichen. Auch unterstützen die am Runden Tisch beteiligten Akteure der baden-württembergischen Landesvertretungen weiterer sozialer Einrichtungen ihre Bundesverbände bei der bundesweiten Studie zur „Geschichte der Kinderkuren und Kindererholungsmaßnahmen in der Bundesrepublik 1945 bis

1989“, welche von eben diesen Bundesverbänden in Auftrag gegeben wurden.

Für den Doppelhaushalt 2025/2026 wurden bereits Haushaltsmittel durch das Sozialministerium beantragt. Hierüber wird im Rahmen der Haushaltsverhandlungen dieses Jahr beraten werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

10. Petition 17/2933 betr. Weiterbetrieb eines Hallen- und Freibads

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die beschlossene Schließung des Hallen- und Freibades und möchte einen Weiterbetrieb erreichen. Sie sieht den Sanierungsstau nicht im Alter des Bades begründet, sondern darin, dass in den vergangenen Jahren keine ausreichenden Investitionen getätigt wurden. Insbesondere Hallenbäder stünden im Umkreis nach Schließung des Bades in K. nicht mehr zur Verfügung. Für den schulischen Schwimmunterricht, Reha- und Fitnesskurse, Sportvereine und nicht zuletzt das Training der DLRG sei die Nutzungsmöglichkeit eines Hallenbades aber zwingend erforderlich. Aus Sicht der Petentin müssten auch die umliegenden Gemeinden den Betrieb des Bades finanziell mittragen. Ein in Rede stehendes ökologisches Freibad oder Lehrschwimmbecken als mögliche Ersatzlösung erfülle den Bedarf nicht.

II. Sachverhalt

Das im Jahr 1978 eröffnete Hallen- und Freibad der Stadt (rd. 8 500 Einwohner) bedarf aus technischen und brandschutzrechtlichen Gründen einer Generalsanierung. In das Bad wurde ausweislich der Jahresrechnungen der Stadt in den vergangenen Jahrzehnten regelmäßig in Wartung, Instandhaltung und Sanierung investiert. Wie in den vergangenen Jahren beläuft sich auch in 2023 der jährliche Nettoressourcenbedarf für das Bad auf über 1 Million Euro.

Auf Grundlage einer umfassenden Sanierungsstudie und ergänzender Gutachten zu Brandschutz, Heizung, Lüftung, Sanitär und Statik wurden Sanierungskosten für das Hallen- und Freibad von 26,4 Millionen Euro (netto, Stand 2023) ermittelt. Der Sanierungsgutachter rät jedoch dringend von einer Sanierung im Bestand ab, da selbst nach einer Sanierung das Gebäude nicht in einem zeitgemäßen energetischen Zustand wäre und in kürzeren Zeitabständen weitere Sanierungen erforderlich würden. Zudem weist der Gutachter auf bestehende Unsicherheiten bei einer Sanierung im Bestand, vor allem auch hinsichtlich möglicher Schadstoffe hin. Der Fachbereich Bauen der Stadt hat sich der Auffassung des Gutachters angeschlossen.

Die Baurechtsbehörde des Landkreises hat zudem kostenintensive Brandschutzaufgaben aufgelegt, die im Bestand nur sehr schwer bzw. in Teilen aus technischen Gründen überhaupt nicht umsetzbar sind. Die Auflagen wären bei einem Weiterbetrieb bis spätestens Sommer 2027 umzusetzen.

Nach ersten Erkenntnissen wäre für den Neubau eines Hallenbads mit Kosten von rund 30 Millionen Euro und zudem unter Berücksichtigung von Abschreibungen und Finanzierungskosten mit einer jährlichen Belastung von rund 2 Millionen Euro zu rechnen.

Neben den technischen und wirtschaftlichen Gründen für die Schließung bestehen auch erhebliche Personalprobleme im Aufsichtspersonal. Die jährlichen Gesamtbesucherzahlen sind rückläufig.

Die Stadt hat sich um Zuschüsse bei umliegenden Städten und Gemeinden bemüht, deren Einwohnerinnen und Einwohner, Schulen und Vereine das Hallen- und Freibad nutzen. Die Umlandgemeinden haben eine signifikante Beteiligung am Betriebsdefizit jedoch abgelehnt. Lediglich vier Kommunen haben sich bereit erklärt, einen zeitlich begrenzten Zuschuss in Höhe von insgesamt rd. 200 000 Euro zu leisten. Eine Beteiligung an möglichen Sanierungskosten ist von keiner Kommune im Landkreis zu erwarten.

Das Betriebsdefizit muss insofern allein von der Stadt getragen werden. Im Zuge der Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024 wurde seitens der Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass es zukünftig unabdingbar sein wird, die Erträge zu steigern und Aufwendungen auf Umfang und Notwendigkeit zu überprüfen. Weiter wurde bemerkt, dass die Stadt lediglich im Planjahr 2026 den Vorgaben der Haushaltsplanung gemäß § 80 GemO gerecht wird und ein positives ordentliches Ergebnis erwirtschaftet, während im Finanzplanungszeitraum mit einem Defizit von 4,2 Millionen Euro geplant werde. Nach Einschätzung der Stadt ist die finanzielle Belastung durch den Weiterbetrieb des Hallen- und Freibads nicht länger tragbar.

Seit Oktober 2023 wurde in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, in Bürgerinformationsveranstaltungen, bei Führungen vor Ort und bei weiteren öffentlichen Anlässen die Öffentlichkeit umfassend und transparent informiert. Auch die Interessengemeinschaft zum Erhalt des Hallen- und Freibads wurde in den Prozess mit einbezogen.

Mit Beschluss vom 6. Mai 2024 hat der Gemeinderat der Stadt letztlich einstimmig entschieden, das Hallen- und Freibad nicht zu sanieren und den Betrieb zum Ende der Sommersaison 2024 endgültig einzustellen. Ein Ersatzneubau des Hallen- und Freibads ist nicht geplant.

Ab dem Spätjahr 2024 soll in einem Bürgerbeteiligungsprozess die Folgenutzung des Areals diskutiert werden. Hierzu hat die Stadt bereits die Servicestelle Bürgerbeteiligung des Landes Baden-Württemberg einbezogen.

In der Region wird es nach Schließung des Hallen- und Freibads lediglich noch ein Hallenbad geben. Freibäder betreiben noch mehrere umliegende Gemein-

den. Die angespannte Bädersituation wird sich erst mit dem Neubau des Kombibades in der benachbarten Großen Kreisstadt etwas entspannen. Die Eröffnung des dazugehörigen Hallenbads ist Ende 2027 geplant und die Eröffnung des Freibads im Frühjahr 2028.

Aktuell nutzen 17 Schulen, davon 2 Schulen aus der petitionsgegenständlichen Stadt, das Hallen- und Freibad für den schulischen Schwimmunterricht. Zudem belegen sechs Vereine, darunter zwei Vereine aus der Stadt, das Hallen- und Freibad. Nach Angaben der Stadt steht bereits fest, dass hiervon zwölf Schulen und zwei Vereine das neue Kombibad nach Fertigstellung nutzen und insofern als Nutzer des Bades in der petitionsgegenständlichen Stadt entfallen würden.

III. Rechtliche Würdigung

Nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg wird den Gemeinden das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Zu diesem Recht auf kommunale Selbstbestimmung gehört auch die Finanzhoheit, also die eigenverantwortliche Gestaltung der kommunalen Haushaltswirtschaft.

In Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beschränkt sich die Aufsicht darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen; die Aufsicht ist so auszuüben, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden (§ 118 Absatz 1 und 3 der Gemeindeordnung – GemO). Ein Einschreiten der Rechtsaufsicht muss darüber hinaus im öffentlichen Interesse erforderlich sein. Rechtsverstöße sind im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich.

Nach § 10 Absatz 2 GemO schafft die Gemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Kommunalen Pflichtaufgaben ist hierbei ein grundsätzlicher Vorrang gegenüber freiwilligen Aufgaben einzuräumen. Die Gemeinde hat daher nach § 77 Absatz 1 Satz 1 GemO ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der vorrangigen Pflichtaufgaben, gesichert ist.

Die Unterhaltung eines Hallen- und Freibads ist eine freiwillige Aufgabe, die die Stadt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß § 2 Absatz 1 GemO in eigener Verantwortung wahrnimmt.

Das Hallen- und Freibad stellt mit einem jährlichen Zuschussbedarf von 1 Million Euro bereits jetzt eine beträchtliche finanzielle Belastung für die Stadt dar. Nach einer Sanierung oder einem Neubau des Bades würde sich der Zuschussbedarf aufgrund der erhöhten Abschreibungen und Finanzierungskosten in etwa verdoppeln und den finanziellen Spielraum der Stadt weiter einengen.

Auch eine entsprechende Verbesserung der Einnahmesituation zur Finanzierung der notwendigen Sanie-

rungs-/Neubaukosten und zukünftigen Betriebskosten ist nicht erreichbar. Versuche der Stadt, die Umlandgemeinden für eine (freiwillige) Beteiligung am Betriebsdefizit zu gewinnen, waren gescheitert.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung hat der Gemeinderat daher die oben genannten Beschlüsse mit nachvollziehbarer und transparenter Begründung gefasst.

Mit Stellungnahme vom 10. September 2024 hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen ergänzend Stellung genommen und mitgeteilt, dass in den Sitzungen der Gemeinderäte der Stadt sowie der Großen Kreisstadt, in der das neue Kombibad errichtet wird, jeweils am 22. Juli 2024 Beschlüsse hinsichtlich einer weiteren Nutzung des Hallenbades für den Schul- und Vereinsbetrieb gefasst wurden.

Demnach wird die Große Kreisstadt das Hallenbad von der Stadt kostenfrei für zunächst zwei Jahre mit optionaler Verlängerung um ein weiteres Jahr entleihen und für die Betriebsführung aufkommen. Bis das neue Kombibad in der Großen Kreisstadt fertiggestellt ist, sollen durch diese Vereinbarung weiterhin Möglichkeiten für Schwimmkurse, Schul- und Vereinsschwimmen angeboten werden können. Ein öffentlicher Badebetrieb findet hingegen nicht statt.

Die Stadt ist für den Betrieb zukünftig nicht mehr verantwortlich, mit Ausnahme der kalkulatorischen Abschreibungen entstehen ihr keine Kosten. Die Schulen der Stadt erhalten kostenfreie Belegungszeiten im Hallenbad. Darüber hinaus bleibt der Beschluss des Gemeinderats der Stadt zur Schließung des Hallen- und Freibads mit Sauna bestehen.

Zwischenzeitlich wurde ein vertragliches Einvernehmen diesbezüglich zwischen der Großen Kreisstadt und der petitionsgegenständlichen Stadt gefunden. Die Vertragsunterzeichnung erfolgte am 9. September 2024.

Die Stadt und auch die Große Kreisstadt haben sich insofern im Rahmen des finanziell Leistbaren bemüht, zumindest den Betrieb für Schwimmkurse, sowie schulischen Schwimmunterricht und den Vereinssport aufrechtzuerhalten, bis das im Bau befindliche Kombibad eröffnet ist. So sollen weiterhin wichtige Schwimmfertigkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch Schulen und Vereine vermittelt werden können.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, hinsichtlich der Verfügbarkeit von Hallenbädern für den Schwimmunterricht und für Vereine, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 17/2967 betr. Rückzahlung von Coronahilfen

Der Petent moniert das Vorgehen der Landesregierung im Zusammenhang mit der Rückforderung von Coronahilfen.

Während der Coronakrise sei vom Ministerpräsidenten kommuniziert und von der Bundesregierung bestätigt worden, dass die Coronahilfen nicht zurückzahlen seien. Nun sei man davon überrascht, dass es doch Rückforderungen gebe. Dieses kommunikative Versäumnis gehe zulasten derer, die sich auf diese öffentlichen Äußerungen verlassen hätten, und schwäche das Vertrauen in politische Entscheidungen und deren Träger eklatant.

Darüber hinaus sieht der Petent bei den Betrieben, die in einigen Bundesländern bereits erfolgreich gegen die an sie gerichteten Rückforderungen geklagt hätten, einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Betrieben, die – beispielsweise wegen den Kosten eines Rechtsstreits – hiervon abgesehen hätten, und dadurch auch den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.

Deshalb fordert der Petent eine generelle Rückführung der Rückzahlungen an die Zuwendungsempfänger, die diese bereits geleistet haben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Direkt zu Beginn der Coronapandemie wurde im März 2020 von der Landesregierung gemeinsam mit der Bundesregierung die Soforthilfe Corona als erstes Notfallprogramm geschaffen, um die Existenz von vielen Selbstständigen und kleinen Unternehmen zügig zu sichern, die in dieser wirtschaftlichen Ausnahmesituation akute krisenbedingte Liquiditätsengpässe erlitten.

Die als Zuschuss ausgestaltete Soforthilfe Corona ist grundsätzlich nicht zurückzubezahlen. Ebenso wie bei allen anderen staatlichen Unterstützungsleistungen ist jedoch die Gewährung der Hilfe an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Soforthilfe Corona kann deshalb nur dann bei den Unternehmen und Selbstständigen belassen werden, wenn die im Programm vorliegenden Bedingungen vollumfänglich erfüllt sind. Soweit nachträglich festgestellt wird, dass eine der Programmbedingungen nicht erfüllt ist, weil beispielsweise die wirtschaftliche Entwicklung besser verlief als bei Antragstellung befürchtet, sind letztlich vorliegende Überzahlungen zurückzuzahlen. Dies ist allein schon aus haushaltsrechtlichen Gründen zwingend so zu handhaben und deshalb seit Beginn der Hilfen-gewährung in der Verwaltungsvorschrift und den Bewilligungsbescheiden so vorgesehen. Ebenso wurde von Programmbeginn an auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie der L-Bank Entsprechendes kommuniziert.

Dasselbe gilt auch für die der Soforthilfe Corona nachfolgenden Coronahilfen. Da diese Coronahilfen auch auf Basis von Prognosen beantragt werden konnten, bleibt – gerade angesichts deren Dimension von knapp elf Milliarden Euro – auch sicherzustellen, dass

die Hilfen nur entsprechend des tatsächlichen Bedarfs ausgereicht wurden. Deshalb war beispielsweise für die Überbrückungshilfe des Bundes von Anfang an eine Schlussabrechnung und für die Neustarthilfe eine Endabrechnung vorgesehen und in den jeweiligen Programmbedingungen kommuniziert worden.

Sofern sich daraus für Unternehmen und Selbstständige Rückzahlungsbedarfe ergeben, ist es diesen unbenommen, gegen deren Festsetzung rechtlich vorzugehen. Darauf wird auch in der Rechtsbehelfsbelehrung jedes solchen Bescheides hingewiesen. Die Möglichkeit steht also allen Rückzahlungspflichtigen gleichermaßen offen. Sofern sich Rückzahlungspflichtige finanziell außer Stande sehen, die Prozesskosten ganz oder teilweise zu tragen, kann auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt werden. Damit ist sichergestellt, dass der Rechtsschutz nicht mangels finanzieller Mittel scheitert, und auch keine Ungleichbehandlung gegeben.

Dagegen würde jedoch eine Rückführung sämtlicher Rückzahlungen – neben einem Verstoß gegen das Haushaltsrecht – zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen. Denn dann würde nicht mehr berücksichtigt, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt waren und ob die Hilfen tatsächlich in der ausgereichten Höhe benötigt wurden. In der Folge wären beispielsweise Unternehmen und Selbstständige, die bei der Antragstellung sehr pessimistische Annahmen über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronapandemie zugrunde gelegt haben, gegenüber denjenigen bessergestellt, deren Prognosen den tatsächlichen Gegebenheiten mehr entsprochen haben.

Vor diesem Hintergrund können bereits geleistete Rückzahlungen von Coronahilfen nicht generell zurückgeführt werden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 27. November 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei drei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

12. Petition 17/3051 betr. Soforthilfe Corona, Rückzahlung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent gibt an, für die seinerzeit mit einem Kollegen als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betriebene Praxis Soforthilfe Corona in Höhe von 15 000 Euro erhalten zu haben. Der Petent erklärt, zum 30. Juni 2021 aus dieser Praxis ausgetreten zu sein und damit auch den Zugang zu dieser (und insbe-

sondere deren Post) verloren zu haben. Im Frühjahr 2024 sei er dann von einer Mahnung der L-Bank überrascht worden, die die Rückforderung der damals für die Praxis erhaltenen Soforthilfe Corona betraf. Diese Rückforderung sei ihm bislang nicht bekannt gewesen. Der Widerspruch gegen die Rückforderung sei zurückgewiesen worden. Der Petition ist ein Widerspruchsbescheid der L-Bank vom 31. Mai 2024 beigelegt. Demnach wurde der Widerspruch gegen die vorliegende Rückforderung in Höhe von 15 000 Euro, konkret also den mangels Mitwirkung am Rückmeldeverfahren für die Soforthilfe Corona erlassenen Widerruf- und Erstattungsbescheid, zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid ist an die Anschrift der Praxis adressiert, die den Namen des Petenten und dessen Kollegen enthält.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Direkt zu Beginn der Coronapandemie wurde im März 2020 von der Landesregierung gemeinsam mit der Bundesregierung die Soforthilfe Corona als erstes Notfallprogramm geschaffen, um die Existenz von vielen Selbstständigen und kleinen Unternehmen zügig zu sichern, die in dieser wirtschaftlichen Ausnahmesituation akute krisenbedingte Liquiditätsengpässe erlitten.

Die als Zuschuss ausgestaltete Soforthilfe Corona ist grundsätzlich nicht zurückzubezahlen. Ebenso wie bei allen anderen staatlichen Unterstützungsleistungen ist jedoch die Gewährung der Hilfe an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Soforthilfe Corona kann deshalb nur dann bei den Unternehmen und Selbstständigen belassen werden, wenn die im Programm vorliegenden Bedingungen vollumfänglich erfüllt sind. Zum Jahreswechsel 2021/2022 wurde in Baden-Württemberg bei der Soforthilfe Corona in diesem Zusammenhang ein Rückmeldeverfahren durchgeführt. Mit diesem Verfahren wurden die Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe Corona an die sich aus den förderrechtlichen Vorschriften und Bescheiden ergebenden Selbstüberprüfungspflichten erinnert und ihnen die Wahrnehmung etwaiger Mitteilungspflichten erleichtert.

Unternehmen und Selbstständige, die auf die Aufforderung der L-Bank im Herbst 2021 nicht reagiert haben, wurden Ende Oktober 2023 letztmalig daran erinnert, ihre Selbstüberprüfungs- und Mitteilungspflichten bis zum 31. Januar 2024 wahrzunehmen.

Im vorliegenden Fall war laut Auskunft der L-Bank Ende April 2020 für die Praxis, die ausweislich der Angaben im Antrag von dem Petenten und einem Kollegen in der Rechtsform einer GbR betrieben wurde, eine Soforthilfe Corona in Höhe von 15 000 Euro beantragt worden. Der Antrag trägt die Unterschriften beider Gesellschafter, seinerzeit also des Petenten und dessen Kollegen. Als Adresse der GbR wurde im Antrag die Praxisanschrift angegeben, die den Namen des Petenten und dessen damaligen Kollegen enthält. Mangels der L-Bank bekannter Adressänderung wurde die Adresse durchgehend, also für alle an die Praxis versandten Schreiben, verwendet. Antragstellerin und Adressatin war und blieb also die GbR.

So wurde die GbR auch zur Teilnahme am zum Jahreswechsel 2021/2022 durchgeführten Rückmeldeverfahren aufgefordert. Mangels Rückmeldung wurde die GbR mit Schreiben von Ende Oktober 2023 erneut aufgefordert, diese bis zum 31. Januar 2024 vorzunehmen. Da weiterhin keine Rückmeldung erfolgte, wurde der GbR Anfang März 2024 ein Widerrufs- und Erstattungsbescheid in Höhe von 15 000 Euro zu gestellt.

Gegen diesen Widerrufs- und Erstattungsbescheid wurde sowohl von dem Petenten als auch dessen ehemaligen Kollegen Widerspruch eingelegt. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde der Vorgang von der L-Bank geprüft.

Ergebnis der Prüfung war, dass dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann. Daraufhin wurde ein entsprechender Widerspruchsbescheid erlassen. Da innerhalb der Klagefrist keine Klage erhoben wurde, ist der Widerrufs- und Erstattungsbescheid, also die Rückforderung gegen die GbR in Höhe von 15 000 Euro, bestandskräftig.

Insbesondere weil sowohl mit Blick auf das Rückmeldeverfahren als auch die daraus folgende Rückforderung die Adressatin stets die GbR war beziehungsweise ist, ist das Vorgehen der L-Bank verwaltungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Frage, auf welche(n) Gesellschafter der GbR die Verantwortung für die Verletzung der Mitwirkungspflichten, die zur Rückforderung geführt haben, fällt und ob ein eventueller Ausgleich der (ehemaligen) Gesellschafter untereinander zu erfolgen hat, kann vom Petitionsausschuss nicht beurteilt werden, da es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt. Privatrechtliche Auseinandersetzungen sind vor den zuständigen Zivilgerichten zu klären.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 27. November 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei drei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

13. Petition 17/3228 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib im Bundesgebiet. Es wird insbesondere vorgebracht, dass man die Abschiebung stoppen solle. Man könne nicht in das Herkunftsland als Angehörige einer Minderheit zurückreisen, dort seien viele Probleme.

II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um ein nordmazedonisches Ehepaar im Alter von 27 bzw. 38 Jahren sowie die 1-jährige Tochter des Petenten, die ebenfalls die nordmazedonische Staatsangehörigkeit besitzt.

Die Petenten halten sich derzeit in einer Erstaufnahmereinrichtung auf, eine Weiterverteilung wird zunächst nicht erfolgen, da das Asyl(folge)verfahren der Petenten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit des gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz in Verbindung mit Anlage II sicheren Herkunftsstaats Nordmazedonien zeitlich rasch durchgeführt wurde.

Es gab bereits mehrere Voraufenthalte und Asylantragstellungen in der Bundesrepublik. In der Vergangenheit wurden für den Petenten (Ehemann) sowie die Petentin (Ehefrau) jeweils drei bzw. vier Asylanträge gestellt. Im Mai 2023 wurde die Petentin (Ehefrau) abgeschoben, der Petent (Ehemann) reiste freiwillig mit der Petentin (Tochter) aus.

Die Petenten reisten Mitte Ende März 2024 erneut in das Bundesgebiet ein und stellten Ende März 2024 sowie Anfang April 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weitere Asylfolgeanträge. Die Petentin (Tochter) wurde Anfang April 2024 durch das zuständige Regierungspräsidium gemäß § 14a Absatz 1 bzw. 2 Asylgesetz dem BAMF zur Asylantragstellung angezeigt.

Anfang April 2024 lehnte das BAMF den durch die Petentin (Ehefrau) gestellten Asylfolgeantrag als unzulässig sowie den Antrag auf Abänderung des Bescheides von Mitte Oktober 2014 bezüglich der Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote ab.

Mitte April 2024 lehnte das BAMF den durch den Petenten (Ehemann) gestellten Asylfolgeantrag als unzulässig sowie den Antrag auf Abänderung des Bescheides von Anfang April 2022 bezüglich der Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote ab.

Gegen die ablehnenden Bescheide erhoben die Petenten (Eheleute) beim zuständigen Verwaltungsgericht Klagen und beantragten verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz.

Die Anträge der Petenten (Eheleute) im verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz wurden Anfang sowie Mitte Mai 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither sind die Petenten (Eheleute) vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und werden im Bundesgebiet geduldet. Die Klagen der Petenten (Eheleute) wurden mit Gerichtsbescheid von Mitte Juni 2024 bzw. Ende Juni 2024 abgewiesen.

Ende August 2024 lehnte das BAMF den für die Petentin (Tochter) gestellten Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen und forderte die Petentin (Tochter) unter Androhung der Abschiebung nach Nordmazedonien zur freiwilligen Ausreise auf.

Gegen den ablehnenden Bescheid erhob die Petentin (Tochter) beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage und beantragte im Wege verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes, deren aufschiebende Wirkung anzuordnen.

Der Antrag der Petentin (Tochter) im verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz wurde Anfang September 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither ist die Petentin (Tochter) vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Der Petent (Ehemann) wurde im Mai 2024 durch das zuständige Amtsgericht wegen vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu 20 Tagessätzen je 50,00 Euro Geldstrafe rechtskräftig verurteilt.

Gültige nordmazedonische Reisepässe liegen für die gesamte Familie vor.

Eine Beschäftigung ist den Petenten nicht erlaubt.

Zertifikate über den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen liegen nicht vor. Ebenfalls liegen keine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petenten sind, nachdem ihre Anträge im vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Es liegen keine Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse. Die Petenten sind reisefähig.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich. Als Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates ist ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Sachverhalte bezieht, ist die Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

14. Petition 17/2875 betr. Beschlagnahme eines Traktors, Beschwerde

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich in seiner Petition im Wesentlichen gegen die aus seiner Sicht unberechtigte Weg-

nahme seines Traktors durch die Polizei und fordert eine Entschädigung.

Der Petent wirft zwei Polizeirevieren die Wegnahme seines Traktors durch mehrere Polizeibeamte unter Androhung von Gewalt vor. Der Grund dafür sei ihm bis heute nicht bekannt.

Auf Nachfrage bei mehreren Polizeidienststellen habe der Petent keine Antwort erhalten, was mit seinem Traktor geschehen sei. Zudem habe er versucht den Verlust des Traktors zu melden. Da er ohne diesen nicht einsähen könne, habe er inzwischen bereits einen Schaden in Höhe von 5 000 Euro erlitten.

Auf Nachfrage beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg sei der Petent zuständigkeitshalber an ein Polizeipräsidium verwiesen worden. Von dort habe er jedoch keine Antwort erhalten.

Mehrere vom Petenten eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerden hätten ebenfalls nicht zum Erfolg geführt.

Zunächst forderte der Petent, dafür zu sorgen, dass er seinen Traktor sowie den dazugehörigen Schlüssel wiederbekäme. Bis zum 19. April 2024 sei dem Petenten nicht mitgeteilt worden, wann er seinen Traktor wiederbekomme. Erst an diesem Tag sei ihm durch einen Polizeiposten mitgeteilt worden, dass er diesen abholen könne.

Darüber hinaus wolle er den ihm entstandenen Schaden ersetzt bekommen. In diesem Jahr könne er ohnehin nicht mehr einsähen, was dazu führen könne, dass er seine landwirtschaftlichen Flächen verliert. Zudem gehe sein Landwirtsstatus verloren, was zu einem Schaden im mittleren sechsstelligen Bereich führen würde. Welche Folgen noch dazukämen, sei nicht absehbar.

Als der Petent den Traktor abgeholt habe, sei ihm mitgeteilt worden, dass er für 45 Tage eine Standgebühr in Höhe von 1 606,50 Euro bezahlen müsse. Daraufhin ergänzte dieser das Petitionsschreiben um die Forderung der Erstattung der genannten Standgebühr.

II. Sachverhalt

Am 17. Februar 2024 teilte eine Zeugin über den Polizeinotruf mit, dass der Petent seinen Sohn mit einem Traktor angefahren habe. Während der Anfahrt einer Streifenwagenbesatzung des Polizeireviers wurde den Beamten über Funk mitgeteilt, dass der Petent zwischenzeitlich mit dem Traktor in eine bestimmte Richtung fahre und den Geschädigten mitschleife. Eine Anwohnerin teilte den Beamten mit, laute Hilfschreie vernommen zu haben, als sie mit ihrem Lebensgefährten auf der Terrasse saß, weshalb sie nach der Ursache Ausschau hielten. Hierbei konnten sie einen Traktor feststellen, welcher über das nahegelegene Feld fuhr. Dabei erkannten sie eine Person, die auf der linken Seite des Traktors hing. Aufgrund der Beobachtung seien sie zunächst davon ausgegangen, dass der Fahrer des Traktors herausgefallen und nun eingeklemmt sei und der Traktor sich führerlos bewege. Daher hätten sie die Polizei verständigt. Ein Zeuge

befand sich zwischenzeitlich hinter dem Traktor und gab den jeweiligen Standort an das Führungs- und Lagezentrum der Polizei weiter. Die Einsatzörtlichkeit wurde daraufhin unter Verwendung von Sondersignalen angefahren.

Beim Eintreffen der eingesetzten Polizeibeamten an einer Tankstelle lag der Geschädigte zwischen den Tanksäulen auf dem Boden. Dieser stand sichtlich unter Schock. Auf Ansprache durch die Polizeibeamten reagierte er nur verzögert und teilte den Beamten mit, dass er Schmerzen am Bein habe.

Der Petent stand unmittelbar neben seinem Traktor und äußerte gegenüber den Beamten, nun tanken zu wollen. Er wurde angewiesen, sich einige Meter von der Zapfsäule und dem Geschädigten zu entfernen. Als er dem trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachkam, wurde der Petent durch einen Polizeibeamten mit dem ausgestreckten Arm weggeschoben.

Nachdem der geschädigte Sohn des Petenten durch den Rettungsdienst behandelt worden war, teilte dieser den Beamten mit, dass der Petent widerrechtlich ein Ackergrundstück betreten und erneut damit begonnen habe, den Boden umzugraben und die Bodensubstanz zu beschädigen. In der Vergangenheit sei es schon zu gleichgelagerten Fällen gekommen, bei denen sein Vater Erde ausgehoben habe.

Als er dies mitbekam, sei er zu dem Traktor gegangen, auf den Tritt neben der Fahrerkabine gestiegen und habe die Fahrerkabine geöffnet, um mit dem Petenten zu sprechen. Ausweislich der Angaben des Geschädigten, hätte der Petent die Fahrerkabinentür unvermittelt wieder zugezogen, wobei sein Fuß in der Tür eingeklemmt worden sei. Anschließend habe der Petent mit einem im Traktor befindlichen Hammer mindestens zwei Mal auf das Schienbein seines Sohnes geschlagen. Obwohl der Petent bemerkt habe, dass sein Fuß eingeklemmt war, fuhr er mit dem Traktor zunächst über das Feld und anschließend auf die Landstraße. Der Geschädigte führte weiter aus, dass er aufgrund des eingeklemmten Fußes nicht habe abspringen können.

Während der Fahrt (etwa 2,4 Kilometer) habe der Petent aktiv die Kabinentür zugezogen. Hierbei sei er mit einer Geschwindigkeit von etwa 35 bis 40 Stundenkilometern gefahren. An der Tankstelle habe er noch für circa 20 bis 30 Sekunden die Tür zugehalten, bevor er sie öffnete. Nachdem der Geschädigte zu Boden gestürzt sei, habe der Petent dies ignoriert und stattdessen seinen Tankvorgang begonnen.

Der Geschädigte erlitt Prellungen und Schürfwunden am linken Schienbein sowie an der Innen- und Außenseite des linken Oberschenkels.

Aufgrund seines Verhaltens wurde gegen den Petenten ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c Strafgesetzbuch (StGB) und der Gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 StGB eingeleitet.

Der Petent wurde mündlich als Beschuldigter belehrt. Im Traktor konnte der Hammer aufgefunden und be-

schlagnahmt werden. Der Traktor wurde wegen des Verdachts der Straßenverkehrsgefährdung und der gefährlichen Körperverletzung als Tatmittel beschlagnahmt und unmittelbar vor Ort auf dem Gelände eines örtlichen Abschleppunternehmens abgestellt.

Dem Petenten wurde durch einen Polizeioberkommissar (POK) mitgeteilt, dass der Traktor beim zuvor genannten Abschleppunternehmen verbleibe. Da der Petent sich darüber beschwerte, dass die Firma den Traktor auf dem öffentlich zugänglichen Wiesengrundstück abstellen wollte, wurde stattdessen vereinbart, dass der Traktor in den abgeschlossenen Hof der Firma verbracht wurde. Dies wurde dem Petenten durch den POK mitgeteilt. Nach telefonischer Rücksprache mit der zuständigen Bereitschaftsstaatsanwältin, wurde eine strafprozessuale Beschlagnahme des Traktors zunächst abgelehnt.

Daraufhin entschlossen sich die Beamten, den Traktor zur Verhinderung weiterer Straftaten polizeirechtlich zu beschlagnahmen.

Die von dem Geschädigten angesprochene landwirtschaftliche Ackerfläche steht zu gleichen Teilen im Eigentum des Petenten und seiner geschiedenen Ehefrau. Diese hat mit dem Petenten jedoch einen Pachtvertrag geschlossen, welcher ihr das alleinige Nutzungs- und Bewirtschaftungsrecht zuschreibt. Eine Polizeistreife eines Polizeireviers musste bereits im Rahmen einer Auseinandersetzung am 12. und 16. Februar 2024 zwischen dem Petenten und seiner geschiedenen Ehefrau sowie seinem Sohn betreffend die Nutzungsrechte der landwirtschaftlichen Fläche schlichtend eingreifen.

Am 12. Februar 2024 soll der Petent auf mehreren Ackerflächen größere Löcher ausgehoben haben. Um weitere Aushebungen zu verhindern, stellte sich der Geschädigte vor den Frontbereich des Traktors. Dennoch soll der Petent die Erdaushebungen fortgesetzt haben. Hierbei soll er den Geschädigten, zusammen mit der Erde, mit dem Frontlader etwa 1,5 bis 2 Meter nach oben gehoben haben. Der Geschädigte sei daraufhin vom Frontlader auf den unebenen Ackerboden gesprungen. Aufgrund des Sprunges habe er anschließend Schmerzen am rechten Knöchel verspürt. Im weiteren Verlauf soll der Geschädigte zum Führerhaus des Traktors gegangen sein, um seinen Vater zur Rede zu stellen. Hier soll der Petent seinen Sohn „gepackt“ und so fest auf sein Knie gedrückt haben, dass sich dieser eine Thorax-Prellung zuzog. Entsprechende polizeiliche Ermittlungen wurden eingeleitet.

Am 16. Februar 2024 soll der Petent mit seinem Traktor seinen Sohn verletzt haben. Zur Tatzeit bemerkte der Geschädigte den Petenten auf dem Flurgrundstück. Nach Angaben des Geschädigten bestehen bereits seit Jahren Streitigkeiten zur Bewirtschaftung des Ackergrundstücks. In der letzten Zeit habe der Petent wiederholt den Mutterboden mit seinem Traktor umgegraben und dadurch einen erheblichen Schaden verursacht. Das alleinige Nutzungsrecht der geschiedenen Ehefrau sei bereits mehrfach gerichtlich bestätigt worden.

Um zu verhindern, dass sein Vater mit dem Traktor erneut unberechtigterweise Mutterboden umgräbt und aufschichtet, stieg der Geschädigte auf den seitlichen Tritt des fahrenden Traktors, um ihn zur Rede zu stellen. Sein Vater habe ihn daraufhin am Handgelenk ergriffen, weshalb er vom Tritt herunterrutschte und seinen linken Fuß bis zum Schienbein zwischen dem Radkasten und Reifenstollen einklemmte. Obwohl er für seinen Vater erkennbar eingeklemmt war, soll dieser die Fahrt fortgesetzt haben. Erst durch das Öffnen des Reifenventils durch den Geschädigten konnte die Fahrt beendet werden.

Nachdem am 29. Februar 2024 ein Mitarbeiter des Ordnungsamts der Stadt telefonisch mitgeteilt hatte, dass das Ordnungsamt nach eingehender Prüfung eine polizeirechtliche Beschlagnahme des Traktors des Petenten ablehnt, wurde ihm am 5. März 2024 die Freigabe des Traktors erteilt.

Der Freigabebeschein wurde per Post an die offizielle Meldeadresse des Petenten sowie an dessen E-Mail-Adresse übersandt sowie die Firma, auf deren Gelände der Traktor abgestellt war, informiert. Dass der Petent bei den polizeilichen Sachbearbeitern nach Versand der Freigabe nach dem Verbleib des Traktors nachfragte bzw. die Herausgabe verlangte, ist nicht bekannt. Weder auf die E-Mail vom 5. März 2024 noch auf die postalische Freigabe vom selben Tag erfolgte eine Reaktion seitens des Petenten.

Am 13. März 2024 teilte POK der Firma die Telefonnummer des Petenten mit, um eine Terminabsprache zur Abholung des Traktors zu gewährleisten. Einige Tage später teilte ein Mitarbeiter der Firma mit, dass der Petent den ersten Anruf sofort beendet habe, nachdem er seinen Namen genannt hatte. Weitere Anrufe habe der Petent nicht mehr entgegengenommen.

Am 28. März 2024 erstattete der Petent bei einem Polizeirevier Strafanzeige wegen Diebstahls seines Traktors.

Mit E-Mail vom 2. April 2024 erhob der Petent dann Dienstaufsichtsbeschwerde gegen sämtliche Beamtinnen und Beamten der o. g. Polizei, da diese „keine Lust“ hätten, sich um den seiner Meinung nach gestohlenen Schlepper zu kümmern, obwohl ihm bekannt war, dass dieser von einem anderen Polizeirevier beschlagnahmt worden war.

Daher legte der Leiter des Polizeireviers die Dienstaufsichtsbeschwerde mit Schreiben vom 10. April 2024 an die Schutzpolizeidirektion des zuständigen Polizeipräsidiums vor. Die Beschwerde wurde vom Leiter der Schutzpolizeidirektion mit Schreiben vom 16. April 2024 zurückgewiesen.

Am 11. April 2024 beschwerte sich der Petent schriftlich beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg. Die Beschwerde wurde am 18. April 2024 dem zuständigen Polizeipräsidium zur weiteren Veranlassung übersandt.

Mit Nachricht vom 18. April 2024 hat dieses das zuständige Polizeirevier um Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen ersucht. Gleichzeitig wurde darum

gebeten, den Petenten nochmals über die bereits erteilte Freigabe in Kenntnis zu setzen.

Am 19. April 2024 wurde der Petent nochmals vom zuständigen Polizeipräsidium per E-Mail angeschrieben und ihm mitgeteilt, dass sein Traktor freigegeben sei und er diesen bei der zuvor genannten Firma abholen könne.

Wenige Minuten später antwortete er und schrieb, „Danke Diese war die erste Mitteilung“.

Mit Schreiben vom 14. April 2024 wandte sich der Petent an die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg, um dieser den Sachverhalt, insbesondere die Beschlagnahme der Schlüssel, aus seiner Sicht darzustellen.

III. Rechtliche Würdigung

Das dienstliche Verhalten der beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes oder gar rechtswidriges Vorgehen liegen nicht vor.

Beschlagnahme des Traktors

Entgegen der Auffassung des Petenten war das Verhalten der eingesetzten Polizeibeamten rechtmäßig und ist nicht zu beanstanden. Insbesondere durften die Polizeibeamten die Beschlagnahme des Traktors auch auf eine polizeirechtliche Ermächtigungsgrundlage stützen. Nach der Rechtsprechung besteht kein Vorrangverhältnis zwischen strafrechtlichen und gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen in dem Sinne, dass die einen die anderen ausschließen. Auch bei Vorliegen eines Anfangsverdachts einer Straftat im Sinne des § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) ist ein Rückgriff auf präventiv-polizeiliche Ermächtigungsgrundlagen rechtlich möglich.

Gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW) kann die Polizei eine Sache beschlagnahmen, wenn dies zum Schutz des Einzelnen oder des Gemeinwesens gegen eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung erforderlich ist. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald ihr Zweck erreicht ist und darf gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 PolG BW vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelung nicht länger als sechs Monate aufrechterhalten werden. Sachlich zuständig für eine solche Maßnahme ist gemäß § 105 Absatz 3 PolG BW der Polizeivollzugsdienst neben den Polizeibehörden. Gemäß § 39 Absatz 1 PolG BW kann die zuständige allgemeine Polizeibehörde eine beschlagnahmte Sache einziehen, wenn diese nicht mehr herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Beschlagnahme erneut eintreten.

Das Tätigwerden der Polizeibeamten des Polizeireviers erweist sich danach als rechtmäßig. Das zuständige Polizeipräsidium hat im Zusammenhang mit der Beschlagnahme auch die Verbringung des Traktors auf das unmittelbar neben der Tankstelle liegende

Gelände des Abschleppunternehmens in rechtmäßiger Weise veranlasst, wo der Traktor bis zu der Entscheidung der Ortspolizeibehörde über die Einziehung auch verbleiben konnte.

Die Voraussetzungen einer Beschlagnahme lagen aus der maßgeblichen Sicht der handelnden Polizeibeamten zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt vor. Die handelnden Polizeibeamten durften aufgrund des vergangenen Verhaltens und des fehlenden Einsichtsvermögens des Petenten sowie der besonderen Sachlage auch davon ausgehen, dass durch den Petenten unter Verwendung des Traktors weitere Störungen der öffentlichen Sicherheit unmittelbar bevorstanden.

Angesichts der Gesamtumstände des Einzelfalls war die Beschlagnahme des Traktors ein geeignetes, erforderliches und verhältnismäßiges Mittel, um der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen. Sinn und Zweck der Beschlagnahme war es, den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dem (Wieder-)Eintritt von Gefahren zu schützen, die durch die Beschlagnahme und Prüfung der Einziehung durch die Ortspolizeibehörde vorübergehend beseitigt wurden. Auf diese Weise sollten weitere Störungen unter Einsatz des Traktors als Tatmittel verhindert werden.

Die von den Beamten des Polizeipräsidiums angeordnete Prognose hat dabei insbesondere auch in den Blick genommen, dass die Beschlagnahme des Schlüssels kein gleich taugliches Mittel zur Abwehr der Gefahr dargestellt hätte. Bei dem vom Petenten genutzten Traktor handelt es sich um eine land- und forstwirtschaftliche Zugmaschine. Bei Landmaschinen älteren Baujahrs, wie hier vorliegend, kann der Motor mit dem Schlüssel einer anderen Landmaschine des gleichen Herstellers oder mit einem Nagel gestartet werden.

Die Beschlagnahme des Schlüssels als milderes Mittel kam daher nicht in Betracht. Aufgrund der Sachverhaltsschilderungen war von einem vorsätzlichen Fehlverhalten des Petenten auszugehen. Dies ergibt sich bereits aus der zurückgelegten Fahrtstrecke und des Verhaltens des Petenten an der Tankstelle. Nach den Schilderungen des Geschädigten war davon auszugehen, dass der Petent, in Kenntnis dessen, dass der Geschädigte in der Tür eingeklemmt war, die Fahrerkabine während der kompletten Fahrt zugezogen hat. Auch nachdem sie an der Tankstelle angekommen waren, öffnete er die Fahrerkabine erst weitere 20 bis 30 Sekunden nach der Ankunft. Als der Geschädigte danach zu Boden fiel, wollte der Petent ungeachtet der Verletzungen des Geschädigten seinen Tankvorgang starten, ohne sich um den Verletzten zu kümmern. Der Aufforderung, sich von dem Geschädigten zu entfernen, kam der Petent nicht nach, sodass einfache körperliche Gewalt in Form des Wegschiebens angewendet werden musste. Stattdessen äußerte er, der Geschädigte würde schauspielern. Aufgrund der Uneinsichtigkeit des Petenten durften die Beamten daher die Prognose aufstellen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Kürze wieder mit der Verwirklichung von Störungen der öffentlichen Sicherheit unter Nutzung seines Traktors zu rechnen war.

Angesichts dieses hinreichend dokumentierten Geschehensablaufs kann kein Zweifel daran bestehen, dass aufgrund des rücksichtslosen Verhaltens des Petenten unter Einsatz seines Traktors eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorlag.

Der Verdacht auf ein vorsätzliches Verhalten wurde auch durch neutrale Zeugenaussagen bekräftigt. Danach liegt es insbesondere fern jeglicher Lebenserfahrung, dass der Petent die Hilferufe seines Sohnes nicht ebenfalls vernommen hatte. Im Ergebnis ist es allein glücklichen Umständen zu verdanken, dass der Geschädigte nicht ernsthafter verletzt wurde.

Weiterhin wurde die zeitliche Nähe weiterer Vorkommnisse vom 12. Februar 2024 und 16. Februar 2024 bei der Prognoseentscheidung berücksichtigt.

Aufgrund des rücksichtslosen Verhaltens des Petenten und der wiederholten Begehung von Straftaten unmittelbar vor der Beschlagnahme seines Fahrzeugs, das von einer gravierenden Missachtung strafrechtlicher Regelungen geprägt war, erweist sich die Beschlagnahme mithin als rechtmäßig. Einsicht in sein Fehlverhalten zeigte der Petent nicht.

Verbleib des Traktors und Herausgabe

Dem ursprünglichen Begehren des Petenten auf Herausgabe seines Traktors ist entsprochen worden. Der Abstellort des Traktors war dem Petenten von Anfang an bekannt. Die Beschlagnahme erfolgte im Beisein des Petenten. Dem Petenten wurde durch den POK mitgeteilt, dass der Traktor bis zu einer Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. der zuständigen Ortspolizeibehörde über eine mögliche Einziehung bei der zuvor genannten Firma verbleibt. Insbesondere wurde der Traktor in Abstimmung mit dem Petenten in den abgeschlossenen Hof der Firma verbracht. Der Petent hat sich indes nicht darum bemüht, sein Fahrzeug abzuholen, obwohl ihm bereits am 5. März 2024 die Freigabe sowohl per Mail als auch an seine Meldeadresse erteilt wurde. Mehrere Anrufversuche des Abschleppunternehmens wurden vom Petenten ignoriert.

Geltend gemachter Schadenersatz

Entschädigungsansprüche für etwaige rechtswidrige polizeiliche Maßnahmen können aufgrund von Amtshaftungsansprüchen geltend gemacht werden.

Die polizeilichen Maßnahmen sind aus genannten Gründen jedoch nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der beteiligten Polizeibeamten sind nicht ersichtlich. Ein Anspruch auf Zahlung des von ihm geforderten Betrags besteht deshalb nicht.

Nichtbescheidung von Beschwerden

Dem für das Beschwerdemanagement zuständigen Referat Recht und Datenschutz beim zuständigen Polizeipräsidium ist mit Nachricht vom 18. April 2024 erstmals eine Beschwerde des Petenten bekannt geworden. Aufgrund der am 22. April 2024 eingegangenen Petition inhaltsgleichen Sachverhalts wurde das

Beschwerdeverfahren ausgesetzt. Die vom Petenten angeführten zahlreichen weiteren Beschwerden sind hingegen nicht bekannt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

15. Petition 17/88 betr. Änderung der Landesverfassung

Der Petent begehrt eine Änderung der Landesverfassung mit dem Ziel, wenigstens Artikel 32 der Landesverfassung, der die Wahl und Stellung des Landtagspräsidenten regelt, um die Formulierung „oder seine Präsidentin“ in Absatz 1 beziehungsweise „oder die Präsidentin“ in Absatz 2 zu ergänzen. Der Petent möchte so eine geschlechtergerechte Ausgestaltung dieses Artikels der Landesverfassung erreichen.

Anlässlich der Petition stellte der Berichterstatter umfassende Maßnahmen an, u. a. beriet er fraktionsübergreifend mit den frauen- und rechtspolitischen Sprechern der Fraktionen GRÜNE, CDU, SPD und FDP/DVP sowie mit verschiedenen Akteuren der Exekutive und Legislative.

Unabhängig davon hat die rechtliche Prüfung der Petition das Folgende ergeben:

Es ist aus juristischer Sicht anzunehmen, dass das generische Maskulinum in der Verfassung, in Gesetzen und Verordnungen Personen aller Geschlechter einschließt. Insofern werden Personen der unterschiedlichen Geschlechter rechtlich durch die bestehende Formulierung nicht unterschiedlich gestellt. Das kommt auch in der Praxis durch die Wahl einer Frau zur Landtagspräsidentin zum Ausdruck. Bei der Erarbeitung von Gesetzen gibt es das Bemühen, eine Gesetzessprache zu verwenden, die auch sprachlich die Einbeziehung von Männern und Frauen zum Ausdruck bringt. Allerdings wird bei der Formulierung mit weiblicher und männlicher Form nicht sprachlich zum Ausdruck gebracht, dass auch weitere Geschlechter gemeint sind. Die Frage, inwieweit auch die Einbeziehung weiterer Geschlechter in Gesetzestexten sprachlich zum Ausdruck kommen könnte, etwa durch das sogenannte Gendersternchen, ist – auch von Sprachwissenschaftlern oder dem Rat für deutsche Rechtschreibung – bisher ungeklärt. Eine Verwendung in Gesetzestexten ist bisher soweit ersichtlich nicht erfolgt.

Innerhalb eines Gesetzes ist es jedenfalls nicht zweckdienlich, in einzelnen Bestimmungen die männliche und weibliche Form zu verwenden, wenn im übrigen Gesetzestext das generische Maskulinum verwendet wird und kein Unterschied bei der Einbeziehung verschiedener Geschlechter in den unterschiedlichen Bestimmungen beabsichtigt ist. Zum einen entstünde dadurch der Eindruck der mangelnden Einheitlich-

keit der Sprache innerhalb des Gesetzes. Zum anderen würde auch der Argumentation mit dem Umkehrschluss Vorschub geleistet, wonach, wenn in einzelnen Bestimmungen die weibliche Form verwendet wird, wohl in den Bestimmungen desselben Gesetzes, in denen sie nicht verwendet wird, Frauen auch nicht gemeint seien. Aus den genannten Gründen erscheint es nicht zweckmäßig, die vom Petenten beehrte Änderung der Landesverfassung ausschließlich in diesem Punkt vorzunehmen.

Der Berichterstatter teilt die Ansicht vollumfänglich, dass die Berücksichtigung der weiblichen Form und somit auch die sprachliche Einbeziehung von Frauen ein überfälliges Ziel ist. Gleichwohl gibt es hierzu derzeit keine politische Mehrheit und keine weiteren Initiativen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

16. Petition 17/2391 betr. Angelegenheit des Landesarchivs

I. Gegenstand der Petition

Der Petent betreibt seit ca. 20 Jahren lokal- und familiengeschichtliche Forschung. Schwerpunktmäßig erstellt er Abschriften von diversen Archivbeständen insbesondere altwürttembergischer Quellen und stellt diese auch online. Im Kern beschwert er sich über den Zugang zu den Quellenbeständen, weil das Landesarchiv Baden-Württemberg bei der Digitalisierung von Archivgut andere Schwerpunkte setzt, die seine Interessengebiete nicht umfassen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nachstehende Ausführungen orientieren sich an den vom Petenten in seiner ergänzenden Eingabe vom 4. November 2023 dargelegten Punkten:

Kurzvorstellung des Projekts „Quellenabschriften“ auf der Webseite eines Vereins

Das Landesarchiv sichert die archivalische Überlieferung Baden-Württembergs und macht sie allen Interessierten zugänglich. Es übernimmt, verwahrt, erhält und erschließt alle Unterlagen von den Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes von bleibendem Wert auf Grundlage des Landesarchivgesetzes (LArchG). Zum Archivgut gehört auch die Überlieferung der Vorgängergebiete des Bundeslandes Baden-Württemberg seit dem Mittelalter.

Zu den Aufgaben des Landesarchivs gehört es, das Archivgut durch Verzeichnung und Bereitstellung der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Das Archivgut ist über den Online-Katalog des Landesarchivs re-

cherchierbar und in den Lesesälen einsehbar. Bereits heute stehen 24,8 Millionen Digitalisate von Archivgut im Online-Katalog zur Verfügung.

Für Editionen und Transkriptionen von Archivgut ist das Landesarchiv nicht zuständig. Diese Aufgabe wird von jeher von der wissenschaftlichen Forschung und der interessierten Allgemeinheit übernommen. Es bleibt dem Petenten unbenommen, sich hier zu engagieren und seine Abschriften und Auswertungen anderen Interessierten verfügbar zu machen.

Digitalisierungen von Geschichtsquellen im Landesarchiv mit Fördergeldern

Dem Digitalisierungsprogramm des Landesarchivs liegt eine systematische und regelmäßig aktualisierte sowie zwischen allen Abteilungen abgestimmte Priorisierung zugrunde. Dabei werden zahlreiche Kriterien berücksichtigt: Neben der Nutzungsfrequenz (Zugriffe im Lesesaal, Anfragen und Reproduktionen) und der Attraktivität für künftige Forschungen oder Jubiläen spielen Fragen der Bestandserhaltung, des Erschließungsstandes, der Finanzierungsoptionen sowie rechtliche Aspekte (archivrechtliche Schutzfristen, Urheberrecht) eine wichtige Rolle. Das Landesarchiv hat hierbei neben dem württembergischen auch den badi-schen und den hohenzollerischen Landesteil und alle Überlieferungszeiträume vom Mittelalter bis in die Gegenwart angemessen zu berücksichtigen.

Eine Schwerpunktlegung auf das 19. Jahrhundert findet nicht statt. Erst jüngst ist beispielsweise die knapp 300 000 Images umfassende Digitalisierung des Bestands der altwürttembergischen Landtagsprotokollbände abgeschlossen worden. Weiter stehen zu zahlreichen Beständen des Altwürttembergischen Archivs im Hauptstaatsarchiv Stuttgart Digitalisate online zur Verfügung.

Für die sachgerechte Herangehensweise des Landesarchivs spricht auch die Tatsache, dass seine Digitalisierungsvorhaben seit Jahren dem von einer unabhängigen fachwissenschaftlichen Begutachtung der Anträge geprägten Bewilligungsprozess der Deutschen Forschungsgemeinschaft bis auf sehr seltene Ausnahmen standhalten und vollumfänglich bewilligt werden.

Digitalisierung von Geschichtsquellen durch die Re-prostellen des Landesarchivs für private Nutzer und deren Onlinestellung auf der Webseite des Landesarchivs

Das Landesarchiv hat dem Petenten bereits mehrfach mündlich und schriftlich dargelegt, warum die Reproduktion auf Mikrofilm nicht mehr angeboten werden kann. Das Hauptstaatsarchiv hat als letzte Abteilung des Landesarchivs im Dezember 2019 diese Reproduktionsform eingestellt, da die Technik überholt ist und weder Verbrauchsmaterial noch Ersatzteile für die Geräte beschaffbar sind. Mit der anstehenden Novellierung der Landesarchivgebührenordnung wird dieser Gebührentatbestand entfallen. Die Gebühren für Reproduktionen in Form von digitalen Farbscans wurden auch nicht erhöht. Diese werden weiterhin mit

50 Cent gemäß Gebührentatbestand Nummer 5 der Landesarchivgebührenordnung abgegeben. Die Umstellung bei den Reproduktionsformen wird allgemein sehr gut angenommen. Die Nutzerinnen und Nutzer des Landesarchivs haben bereits vor der Einstellung der Reproduktionen auf Mikrofilm überwiegend digitale Scans bestellt.

Nutzerinnen und Nutzer haben die Möglichkeit, kostengünstig oder kostenfrei selbst Digitalisate zu erstellen. Das Landesarchiv hat als erste staatliche Archivverwaltung in Deutschland 2012 kostengünstige Selbstbedienungs-Scanner in den Lesesälen eingeführt. Nutzerinnen und Nutzer können diese zu sehr günstigen Konditionen zur Digitalisierung nutzen. Zudem ist in den Lesesälen des Landesarchivs seit einigen Jahren das kostenfreie Fotografieren von Archivalien durch Nutzerinnen und Nutzer erlaubt.

Daneben können Nutzerinnen und Nutzer über die Werkstätten des Landesarchivs Digitalisate gegen Gebühr anfertigen lassen. Öffentliche Leistungen, die im privaten Interesse erbracht werden, sind gebührenpflichtig (Landesarchivgebührenordnung in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz). Dabei sollen die Gebühren die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (§ 7 Absatz 1 Landesgebührengesetz). Rabatte sind in der Landesarchivgebührenordnung nicht vorgesehen. Bereits jetzt sind die durch die Werkstätten des Landesarchivs für Nutzerinnen und Nutzer angefertigten Digitalisaten entstehenden Kosten höher als die erzielten Einnahmen. Bei den Kosten handelt es sich in erster Linie um Personalkosten, weshalb eine Orientierung an den tatsächlichen Arbeitskosten die Aufträge verteuern würde.

Das Landesarchiv finanziert die Digitalisierung von Archivgut deutlich überwiegend über Drittmittelprojekte sowie aus begrenzt vorhandenen eigenen Mitteln. Damit verglichen wird eine geringe Anzahl an Digitalisaten auf Antrag für Nutzerinnen und Nutzer angefertigt. Die hierdurch entstandenen Reproduktionen werden, soweit sie sich eignen, nach und nach im Online-Katalog kostenfrei für alle Nutzerinnen und Nutzer zugänglich gemacht. Nutzerinnen und Nutzer werden auf diese Möglichkeit der Nachnutzung hingewiesen. Auch in anderen Bundesländern ist dieses Vorgehen üblich.

Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, vorhandene Digitalisate, egal aus welchem Herstellungskontext, zugänglich zu machen. Die Alternative, von Nutzerinnen und Nutzern beauftragte Reproduktionen zu vernichten und womöglich dasselbe Archivgut immer wieder aufs Neue zu reproduzieren, ist weder aus Gründen der Nachhaltigkeit noch der Bestandserhaltung oder einer sparsamen Ressourcenverwendung sinnvoll. Das Landesarchiv ist daher bemüht, vorhandene Digitalisate soweit wie möglich im Online-Katalog zugänglich zu machen.

Bereits jetzt hat das Hauptstaatsarchiv Stuttgart zahlreiche Digitalisate aus den vom Petenten erwähnten Beständen und Bestellungen online zugänglich gemacht. Eine Online-Stellung bedarf einer gewissen

Aufbereitung der Digitalisate für die Katalogisierung. Soweit hierfür unter Berücksichtigung der übrigen Dienstaufgaben Ressourcen verfügbar sind, werden auch zukünftig weitere Digitalisate in den Online-Katalog eingestellt werden. Dies kann jedoch aufgrund der begrenzten Ressourcen nur nach und nach erfolgen.

Digitalisierung von Geschichtsquellen mit eigenen Hilfsmitteln (Digitalkamera) oder mit dem Bookscanner

In den Lesesälen des Landesarchivs stehen den Nutzerinnen und Nutzern Selbstbedienungsscanner gegen geringe Gebühren zur Verfügung. Daneben ist das Fotografieren mit eigenen Geräten an zumeist gesondert ausgewiesenen Tischen erlaubt. Beide Formen der Digitalisierung in Selbstbedienung erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Landesarchivgesetzes und der Lesesaalordnung. Sie werden von den Nutzerinnen und Nutzern sehr gut angenommen. Die räumlichen Gegebenheiten der Lesesäle sind sehr unterschiedlich, deshalb wird die technische Ausstattung darauf ausgerichtet. Es gibt Lesesäle mit separaten Fototischen, in anderen Lesesälen werden ScanTents (Scanhauben) angeboten, die auch in vielen anderen Archiven im Einsatz sind. Die Fotografie in Selbstbedienung darf nicht zu einer Beeinträchtigung des Lesesaalbetriebs oder zu einer Gefährdung anderer Nutzerinnen und Nutzer führen. Daher ist abhängig von den räumlichen Gegebenheiten in den Lesesälen des Landesarchivs die Verwendung von mitgebrachten Stativen nicht gestattet.

Kooperationsunwilligkeit des Landesarchivs

Das Landesarchiv hat in den letzten Jahren mehrfach und auf unterschiedlichen Wegen das Gespräch mit dem Petenten gesucht. Vor Ort in den Lesesälen als auch telefonisch und per E-Mail wurden die Fragen des Petenten umfassend beantwortet und die Rahmenbedingungen für die Digitalisierung und die Gestaltung der Landesarchivgebührenordnung erklärt. Das Landesarchiv hat sehr großes Interesse daran, die Digitalisierung des Archivguts voranzutreiben. Dies ist aber nur mit entsprechender finanzieller Ausstattung oder durch externe Förderprogramme und unter den damit verbundenen Rahmenbedingungen möglich.

Nachstehende Ausführungen orientieren sich an den vom Petenten in seiner Eingabe vom 11. Oktober 2023 dargelegten Punkten:

Rabattierung bei Großaufträgen für Digitalisate

Die Landesarchivgebührenordnung sieht bereits sehr günstige Gebührensätze vor (s. o.). Im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Landesarchivgebührenordnung werden unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben des Landesgebührengesetzes die Gebührentatbestände und -sätze vom Landesarchiv und vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geprüft werden. Das Landesarchiv strebt einen weitgehenden Verzicht auf Reproduktionsgebühren an, die Möglichkeiten für Gebührensenkungen und -befreiungen sind wegen der engen finanziellen Spielräume aber begrenzt.

Onlinestellung aller im Hauptstaatsarchiv vorhandenen Digitalisate

Das Landesarchiv ist bemüht, vorhandene Digitalisate – sofern dies rechtlich zulässig ist – im Online-Katalog zugänglich zu machen. Die Online-Bereitstellung kann jedoch aufgrund der begrenzten Ressourcen nur nach und nach erfolgen.

Wissenschaftlicher Beirat zur Priorisierung von Digitalisierungsvorhaben

Das Landesarchiv verfügt über enge Kontakte mit Nutzerinnen und Nutzern sowie mit wissenschaftlichen Einrichtungen und über weitreichende archivfachliche und geschichtswissenschaftliche Expertise. Als Teil der Forschungsinfrastruktur steht es in engem Austausch mit Wissenschaft und Forschung (Universitäten, Kommission für geschichtliche Landeskunde etc.). Eine alle Archivabteilungen des Landesarchivs übergreifende und über alle Epochen und Landesteile hinweg ausgewogene Priorisierung der Beständedigitalisierung ist seit vielen Jahren vorhanden und wird regelmäßig aktualisiert. Das Landesarchiv zählt bundesweit zu den führenden staatlichen Archivverwaltungen bezüglich der Quantität und Qualität seines Onlineangebots, aktuell sind bereits 24,8 Millionen Digitalisate online verfügbar. Aus der Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats ist daher kein angemessener Mehrwert bezogen auf den hierfür erforderlichen Aufwand des Landesarchivs, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und der zu beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu erwarten.

Das ehrenamtliche Engagement des Beschwerdeführers zu landeskundlichen Themen AltWürttembergs ist hoch einzuschätzen. Gleichwohl kann das Landesarchiv aufgrund seiner vielfältigen Aufgaben und der begrenzten Ressourcen nicht alle Interessen einzelner Personen nach digitalen Unterlagen bedienen.

Die Digitalisierungsstrategie des Landesarchivs ist ausgewogen und bewährt. Gebührentatbestände und -sätze werden im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Landesarchivgebührenordnung geprüft werden. Aus der Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats ist kein Mehrwert zu erwarten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

17. Petition 17/2893 betr. Bessere Studierbarkeit von Studiengängen in Ausnahmesituationen

Der Petent beehrte mit seiner beim Deutschen Bundestag eingereichten Petition eine Änderung des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Dessen § 5d solle um einen neuen Absatz 5a mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

„Der Wiederholungsversuch der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 5d Absatz 1, Satz 1 DRiG) gilt als nicht unternommen, wenn der Bewerber seine Prüfung im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021 abgelegt und nicht bestanden hat.“

Zur Begründung führte der Petent aus, die Studiensituation während der Coronapandemie habe für alle Betroffenen eine große Herausforderung dargestellt. Universitäre Online-Veranstaltungen, Lehrbetrieb auf Distanz, beschränkte Nutzung der örtlichen Bibliotheken, fehlende persönliche Kontakte zu Dozenten und Kommilitonen und finanzielle Ängste hätten eine gute Vorbereitung auf die Staatsexamina unzumutbar gemacht. Die virtuelle Diskussion sei kein „Ersatz“ für stattfindende Kurse, bei denen es gerade auf Details und anregende Beiträge des Dozenten ankomme. Weiterhin sei ein virtueller Klausurenkurs mit Präsenzklausuren nicht vergleichbar, da eine fünfstündige Klausur in der Pflichtfachprüfung eine größere Herausforderung für den Bewerber darstelle, als das Schreiben einer Arbeit in vertrauter Umgebung ohne „Kontrolldruck“.

Der Deutsche Bundestag hat am 14. März 2024 beschlossen,

1. die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die bessere Studierbarkeit von Studiengängen in besonderen Ausnahmesituationen, wie Pandemien geht, insbesondere im Hinblick auf die Öffnung von Bibliotheken und die Gewährleistung einer adäquaten Unterstützung von Studierenden,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Zur Begründung führt der Deutsche Bundestag in der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses im Wesentlichen aus, die Länder hätten in umfassender Weise Maßnahmen ergriffen, um die pandemiebedingten Beeinträchtigungen auszugleichen und den Studienerfolg zu unterstützen. Darüber hinaus hätten alle Länder für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen umfassende Hygienekonzepte entwickelt. So seien große Abstände zwischen den Prüflingen sichergestellt und zudem regelmäßig gelüftet worden. Insofern sei nach Auffassung des Ausschusses zu berücksichtigen, dass die Länder durchaus Maßnahmen ergriffen hätten, um die Studierenden im Hinblick auf die schwierigen Umstände der Coronapandemie zu unterstützen.

Gleichwohl sei nach Einschätzung des Petitionsausschusses die Nichtanrechnung von Semestern auf den Freiversuch zur Kompensation der durch die Coronapandemie entstandenen Nachteile nicht ausreichend. Der Ausschuss halte es daher für angezeigt, auf ähnliche Situationen in der Zukunft besser reagieren zu können und Studierenden eine adäquatere Unterstützung zukommen zu lassen. In diesem Zusammenhang erscheine es auch notwendig, in der Zukunft in ähnlichen Ausnahmesituationen den Zugang zu Bibliotheken weiterhin zu gewährleisten. Auch den Ausbau digitaler Lern- und Vorbereitungsmöglichkeiten an den Universitäten und Hochschulen erachte der Ausschuss als sinnvoll.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg hat die pandemiebedingten Einschränkungen für Studierende der Rechtswissenschaften im Rahmen seiner Zuständigkeit durch angemessene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. So konnten nach § 67 Absatz 2 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) im Zeitraum vom Sommersemester 2020 bis zum Sommersemester 2022 nicht endnotenrelevante Aufsichtsarbeiten durch sogenannte „Homeoffice-Klausuren“ ersetzt und mündliche Prüfungsvorträge im Einvernehmen mit den Dozierenden im Rahmen einer Videokonferenz gehalten werden. Bei der Berechnung der Semesterzahl für die prüfungsrelevanten Fristen wurden zudem bis zu drei Semester nicht mitgerechnet, § 67 Absatz 3 JAPrO. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die von der Coronapandemie betroffenen Studierenden ihren Freiversuch (§ 22 Absatz 1 JAPrO) noch nach dem 11. Fachsemester und ihren notenverbesserungsfähigen Versuch (§ 23 Absatz 1 JAPrO) noch nach dem 13. Fachsemester antreten können. Als Folge der großzügigen Nichtanrechnung auf die Prüfungsfristen ist die Freiversuchsquote von ca. 20 % der Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Coronapandemie auf nunmehr zum Teil über 70 % angestiegen. Dies zeigt, dass die Studierenden trotz der zwischenzeitlichen Einschränkungen durch die Coronapandemie von der Möglichkeit der Freiversuchsteilnahme in großem Umfang Gebrauch machen können und es sich somit bei der Nichtanrechnung von Prüfungsfristen um eine geeignete Maßnahme zum Ausgleich pandemiebedingter Nachteile handelt. Darüber hinaus lassen auch die Durchschnittsergebnisse sowie die Nichtbestehensquote keinen Schluss auf nicht kompensierte Nachteile zu. Beide Werte zeigen im Vergleich zum Zeitraum vor der Coronapandemie keine Auffälligkeiten. Vonseiten des Landesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften als Vertretung der Studierenden, mit dem das Landesjustizprüfungsamt auch während der Pandemie in einem regelmäßigen Austausch stand, wurde insbesondere die Nichtanrechnung der drei „Coronasemester“ auf die Prüfungsfristen begrüßt.

Beschlussempfehlung:

Soweit die aufgrund der Coronapandemie bedingten Einschränkungen für Studierende der Rechtswissenschaften durch angemessene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wurden, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

18. Petition 17/2707 betr. Beschwerde über Behörden**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent rügt im Wesentlichen fehlende Unterstützung der Polizei, der Justiz sowie der seiner Wohn-gemeinde im Zusammenhang mit einer Nachbarschaftsstreitigkeit. Nachdem der Petent und seine Frau vor zwei Jahren ein Haus gekauft hätten, habe sich herausgestellt, dass deren Nachbarn Stalker seien und die Nachbarn quälen. Die Familie des Petenten werde durch diese gequält, beschimpft, ausspioniert und mit dem Tode bedroht. Dabei würde das Ziel verfolgt werden, den Petenten und dessen Familie aus deren Zuhause zu vertreiben.

Durch die Polizei würden alle Taten des Petenten als Einzeldelikte behandelt und verharmlost. Zudem verweise das örtlich zuständige Polizeirevier den Petenten an die Gemeinde, die diesen wiederum an das Polizeipräsidium verweise.

Im Rahmen eines Verfahrens vor dem Zivilgericht seien dem Nachbarn des Petenten Beschränkungen auferlegt worden, an die dieser sich jedoch nicht halte. Die Handlungen des Nachbarn blieben ohne Konsequenzen.

II. Sachverhalt

Zwischen dem Petenten und seiner Ehefrau sowie den Nachbarn besteht seit März 2022 ein Nachbarschaftsstreit. Grund für die Auseinandersetzung ist ein zivilrechtlicher Streit über Grundstückszufahrtsrechte, der auch Gegenstand eines Zivilverfahrens vor dem Landgericht gewesen ist. Das Verfahren wurde mit gerichtlichem Vergleich vom 14. November 2023 beendet. Im Prozessvergleich verpflichteten sich die Beteiligten wechselseitige Beleidigungen, Bedrohungen sowie weitere (Lärm-)Belästigungen zu unterlassen. Der Nachbarschaftsstreit wird durch den zuständigen Polizeiposten zentral bearbeitet. Aufgrund der durch den Petenten vorgebrachten Ordnungsstörungen hat der Polizeiposten diesen an die Gemeinde verwiesen. Zudem wurden durch den Polizeiposten folgende Strafanzeigen der Staatsanwaltschaft vorgelegt:

1. Der Petent erstattete am 14. April 2022 Strafanzeige gegen seinen Nachbarn, da dieser ihn am 21. April 2022 auf seiner Terrasse beleidigte und bedrohte. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das Amtsgericht am 7. Juli 2022 gegen den Nachbarn einen Strafbefehl wegen Beleidigung und Bedrohung. In der nach Einlegung eines Einspruchs erforderlichen gewordenen Hauptverhandlung verhängte das Amtsgericht mit Urteil vom 23. November 2022 wegen Bedrohung eine Verwarnung mit Strafvorbehalt. Zudem wurde dem Nachbarn auferlegt, 200 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung zu bezahlen. Durch Beschluss des Amtsgerichts vom 22. Januar 2024 wurde festgestellt, dass es mit der Verwarnung sein Bewenden hat.
2. Der Nachbar erstattete am 10. Juni 2022 Anzeige gegen den Petenten, da dieser ihn mit einer Holzlatte bedroht und beleidigt habe. Im Rahmen der Beschuldigtenanhörung erstattete der Petent Anzeige gegen den Nachbarn da dieser ihn am 21. April 2022 erneut beleidigt habe. Zudem habe der Nachbar am 18. April 2022 unbefugt die Terrasse seines Wohnhauses betreten. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 22. August 2022 wurde der Nachbar hinsichtlich seiner Strafanzeige gegen den Petenten nach §§ 374, 376 der Strafprozessordnung (StPO) auf den Privatklageweg verwiesen. Das Ermittlungsverfahren gegen den Nachbarn wurde mit Verfügung vom gleichen Tag im Hinblick auf das unter 1. dargestellte Strafverfahren zunächst vorläufig nach § 154 Absatz 1 StPO und sodann mit Verfügung vom 23. Dezember 2022 endgültig eingestellt.
3. Der Petent erstattete am 18. Juli 2022 Anzeige gegen den Nachbarn, da dieser am Nachmittag des 16. Juli 2022 zunächst in Schrittgeschwindigkeit auf sein Grundstück gefahren sei, als er den Petenten sah jedoch stark beschleunigte, weshalb dieser zur Seite springen musste. Mit Verfügung vom 23. September 2022 wurde das Verfahren wegen des Vorwurfs des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, da Aussage gegen Aussage stand und daher ein Tatnachweis nicht zu führen war.
4. Wegen der Anzeige des Petenten vom 18. Juli 2022 (vgl. 3.) erstattete der Nachbar am 25. Juli 2022 wiederum Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung gegen den Petenten. Dieses Verfahren wurde mit staatsanwaltschaftlicher Verfügung vom 25. Oktober 2022 angesichts der sich widersprechenden Aussagen der Beteiligten nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.
5. Der Nachbar erstattete am 28. Mai 2023 im Rahmen eines Polizeieinsatzes am Wohnort der Beteiligten Anzeige gegen den Petenten und dessen Ehefrau wegen gefährlicher Körperverletzung. Sie soll den Nachbarn gekratzt haben. Der Petent soll seiner Ehefrau zur Hilfe geeilt sein und den Nachbarn geschlagen haben. Hintergrund der Auseinandersetzung soll ein Ausparkvorgang des Nachbarn gewesen sein, bei dem dieser beim Rangieren mit seinem Pkw einen Blumentopf der Familie des Petenten beschädigt haben soll. Mit gerichtlicher Zustimmung wurde das Ermittlungsverfahren zunächst zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 153a StPO vorläufig eingestellt. Nach Scheitern eines Ausgleichsgesprächs wurde das Verfahren wieder aufgenommen. Mit Abschlussverfügung vom 19. Januar 2024 beantragte die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht den Erlass von Strafbefehlen gegen den Petenten und dessen Ehefrau jeweils wegen gefährlicher Körperverletzung. Gegen die antragsgemäß erlassenen Strafbefehle wurde jeweils fristgerecht Einspruch eingelegt. Die nunmehr erforderliche strafrechtliche Hauptverhandlung war zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen noch nicht terminiert.
6. Im Zusammenhang mit dem oben geschilderten Sachverhalt (vgl. 5.) erstattete die Ehefrau des Pe-

tenten am 28. Mai 2023 gegen den Nachbarn Anzeige wegen Körperverletzung, da dieser sie im Zuge der Auseinandersetzung gestoßen haben soll. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 5. Juli 2023 nach § 170 Absatz 2 StPO ein, da die Einlassung des Nachbarn, er habe sich gegen den körperlichen Angriff der Ehefrau des Petenten lediglich gewehrt, nicht zu widerlegen und daher eine Rechtfertigung des Stoßes unter dem Aspekt der Notwehr nach § 32 Strafgesetzbuch nicht auszuschließen war.

7. Der Petent erstattete am 5. Juli 2023 Anzeige gegen den Nachbarn sowie dessen Ehefrau, weil diese zu unterschiedlichen Gelegenheiten eine Audio-Datei an der Grundstücksgrenze abgespielt und die Familie des Petenten am 10. Juni 2022 beleidigt hätten. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 19. Juli 2023 nach § 170 Absatz 2 StPO ein, da der jeweils erforderliche Strafantrag nicht fristgerecht gestellt worden war und daher ein Verfahrenshindernis vorliegt.

8. Der Petent erstattete am 26. Juli 2023 Anzeige gegen den Nachbarn wegen falscher Verdächtigung und Vortäuschen einer Straftat im Hinblick auf dessen Anzeigeerstattung, die zu dem unter 5. geschilderten Ermittlungs- und Strafverfahren gegen ihn führte. Die Staatsanwaltschaft sah mit Verfügung vom 31. Juli 2023 nach § 154e Absatz 1 StPO im Hinblick auf den Ausgang des beim Amtsgericht anhängigen Verfahrens einstweilen von der Erhebung der öffentlichen Klage ab.

9. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 erstattete der Nachbar gegen den Petenten Strafanzeige wegen Körperverletzung, da dieser am 29. November 2023 gegen 21:00 Uhr mit einer Taschenlampe vom Garten aus in das Gesicht des Anzeigeerstatters geleuchtet habe. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 21. Februar 2024 nach § 170 Absatz 2 StPO ein, da aufgrund der Entfernung vom Garten zum Fenster im ersten Stock des Wohnhauses des Nachbarn eine erhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens durch den Lichtstrahl für zweifelhaft erachtet wurde.

10. Die Ehefrau des Nachbarn erstattete am 14. Dezember 2023 Anzeige wegen Beleidigung gegen die Ehefrau des Petenten. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren gegen die die Tat bestreitende Beschuldigte mit Verfügung vom 21. Februar 2024 nach § 170 Absatz 2 StPO ein, da Aussage gegen Aussage stand und ein Tatnachweis nicht zu führen war, zumal keine anderweitigen Beweismittel zur Verfügung standen.

11. Die Ehefrau des Petenten erstattete im Rahmen ihrer Beschuldigtenanhörung am 16. Januar 2024 in dem unter 10. dargestellten Ermittlungsverfahren Anzeige gegen die Ehefrau des Nachbarn wegen falscher Verdächtigung. Das entsprechende Ermittlungsverfahren wurde zunächst mit staatsanwaltlicher Verfügung vom 7. Februar 2024 vor-

läufig nach § 154e Absatz 1 StPO in Hinblick auf das unter 10. geschilderte Verfahren eingestellt, am 4. März 2024 wiederaufgenommen und sodann mit staatsanwaltlicher Verfügung vom 4. März 2024 nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, da aufgrund der sich widersprechenden Angaben der Beteiligten und des Fehlens objektiver Beweismittel ein Tatnachweis nicht zu führen war.

12. Der Petent erstattete am 29. November 2023 Anzeige gegen den Nachbarn wegen Körperverletzung und behauptete, dieser habe ihn am selben Tag gegen 21:28 Uhr vor der Haustür seines Wohnhauses mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Mit staatsanwaltlicher Verfügung vom 9. Januar 2024 wurde das Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, da der Beschuldigte den Tatvorwurf bestritt und ein unbeteiligter Zeuge bestätigte, dass er zum maßgeblichen Tatzeitpunkt zwar ein Aufeinandertreffen der Beteiligten wahrgenommen, hierbei jedoch keine körperliche Auseinandersetzung stattgefunden habe.

13. Im Hinblick auf das Ermittlungsergebnis in dem unter 12. geschilderten Verfahren wurde gegen den Petenten ein Ermittlungsverfahren wegen falscher Verdächtigung eingeleitet. Mit staatsanwaltlicher Verfügung vom 10. Januar 2024 wurde beim Amtsgericht Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gegen den Petenten wegen falscher Verdächtigung gestellt, über den jedoch zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen noch nicht entschieden war.

Seitens der Gemeinde wurde die Familie des Petenten zudem über Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen bei den Nachbarschaftsstreitigkeiten informiert. Außerdem wurde beiden Parteien die Möglichkeit eines gemeinsamen Gesprächs im Rathaus mit dem Zweck der Beilegung des Nachbarschaftsstreits angeboten, woran diese jedoch nicht interessiert waren.

III. Rechtliche Würdigung

Das dienstliche Verhalten der beteiligten Polizeibeamtinnen und -beamten ist nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes oder gar rechtswidriges Vorgehen liegen nicht vor. Insbesondere wurden die durch den Petenten sowie dessen Nachbarn erstatteten Strafanzeigen stets der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Auch die staatsanwaltliche Sachbehandlung in den oben näher dargestellten Verfahren ist weder im Einzelnen noch in ihrer Gesamtheit dienstaufsichtsrechtlich zu beanstanden. In der überwiegenden Zahl der Verfahren konnte aufgrund der sich widersprechenden Angaben der Beteiligten und den besonderen Anforderungen an die Beweiswürdigung einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation die in Rede stehenden Tatvorwürfe bereits nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Verurteilungswahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Angesichts der anhaltenden wechselseitigen Anzeigevorgänge strebte die Staatsanwaltschaft einen Täter-Opfer-Ausgleich

zwischen den Beteiligten an. Ein Ausgleichsgespräch zwischen den Beteiligten scheiterte indes. Im Übrigen bleibt der Ausgang der gerichtlich anhängigen Straf- bzw. Strafbefehlsverfahren abzuwarten.

Durch die Gemeinde wurde ebenfalls im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe angeboten und versucht, zur Beilegung der Nachbarschaftsstreitigkeit beizutragen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

19. Petition 17/2970 betr. Aufenthaltstitel, Einbürgerung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband.

II. Sachverhalt

Der 42-jährige Petent wurde in Ägypten geboren und ist ägyptischer Staatsangehöriger. Er reiste erstmals am 20. Juni 2006 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er ist seit 2014 verheiratet und hat zwei Kinder. Seine Ehefrau sowie seine beiden Kinder sind im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Seit 22. August 2023 ist der Petent im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Er erfüllt auch die für eine Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer.

Laut Immatrikulationsbescheinigung vom 24. August 2023 befand sich der Petent im Sommersemester 2023 bereits im 30. Hochschulsesemester. Er war bisher 6 Semester beurlaubt. Im Studienfach Medieninformatik befand er sich im 10. Fachsemester.

Am 11. Oktober 2023 reichte der Petent einen Antrag auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit beim zuständigen Landratsamt ein. Im Zuge der Abfrage beim Bundesamt für Justiz wurde bekannt, dass das Bundeszentralregister insgesamt acht Einträge zu strafrechtlichen Verurteilungen enthält:

Verurteilung wegen fahrlässigem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen,

Verurteilung wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen,

Verurteilung wegen vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen (Urteil vom 2. Juni 2008).

Aus den beiden zuletzt genannten Straftaten wurde eine Gesamtstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen gebildet.

Verurteilung wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren,

Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren.

Aus den beiden Verurteilungen wurde eine Gesamtfreiheitsstrafe in Höhe von 5 Monaten mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren gebildet, die am 4. Februar 2015 erlassen worden ist.

Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Höhe von 6 Monaten Freiheitsstrafe mit einer Bewährungszeit von vier Jahren, die am 22. September 2016 erlassen worden ist.

Nach Mitteilung des Bundesamts für Justiz vom 16. Januar 2024 werden die vorgenannten strafrechtlichen Verurteilungen gegen den Petenten bei weiterer Straffreiheit am 6. Februar 2028 tilgungsreif.

Mit Schreiben vom 29. Januar 2024 teilte die Staatsangehörigkeitsbehörde der Bevollmächtigten des Petenten mit, dass die beantragte Einbürgerung wegen den strafrechtlichen Verurteilungen keine Aussicht auf Erfolg hat. Es wurde daher Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Ablehnung seines Antrags zu äußern bzw. den Antrag aus Kostengründen zurückzunehmen. Die Bevollmächtigte informierte mit Schreiben vom 26. Februar 2024 die Staatsangehörigkeitsbehörde darüber, dass der Petent im Wintersemester 2006/2007 sein bereits in Ägypten begonnenes Studium an der Universität fortgesetzt, aber nicht abgeschlossen habe. In der Folge wechselte er in das Fach Informatik. Sie bat zudem um Zusendung der Auskunft vom 20. Dezember 2023 über die strafrechtlichen Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR), die die Staatsangehörigkeitsbehörde im Rahmen der Sicherheitüberprüfung erhalten hatte.

Mit weiterem Schreiben vom 4. März 2024 an die Staatsangehörigkeitsbehörde bat die Bevollmächtigte um Prüfung einer Einbürgerungsmöglichkeit im Rahmen einer Anspruchs- oder einer Ermessenseinbürgerung.

Im Rahmen der Prüfung sei § 12a StAG zu berücksichtigen, der Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen außer Betracht lasse. Damit sei nur noch die kurze Freiheitsstrafe von 5 Monaten, für die die Bewährungszeit zwei Jahre betrug, zu berücksichtigen. Der Petent habe sich seit 2011 (Zeitpunkt der letzten Straftat) bewährt, nach Ablauf der Bewährungszeit sei auch die fünfmonatige Freiheitsstrafe erlassen worden. Sie führte ferner aus, dass der Petent aus eigener Einsicht wegen der wiederholten Straffälligkeit sich in Behandlung begeben und erfolgreich mitgearbeitet habe, sodass er seit 13 bis 14 Jahren nunmehr straffrei sei. Bei den strafrechtlichen Verurteilungen handelte es sich um niederschwellige Verstöße, die im Bagatellbereich liegen würden und krankheitsbedingt gewesen seien. Über die Erkrankungen und die erfolgte Behandlung des Petenten reichte sie eine Bescheinigung einer Universitätsklinik ein, in der bescheinigt wurde, dass sich der Petent dort zunächst in einer sechswöchigen stationären gesprächsorientierten verhaltenstherapeutischen Gruppenpsychotherapie befand und anschließend eine einjährige ambulante Behandlung erfolgreich absolvierte. Zugleich

bat sie um nochmalige Anfrage beim Bundesamt für Justiz zur Tilgungsfristenberechnung, da sie von deren Fehlerhaftigkeit ausgehe.

Am 18. März 2024 teilte die Staatsangehörigkeitsbehörde der Bevollmächtigten mit, dass nach abschließender Prüfung eine Einbürgerung des Petenten wegen der zahlreichen strafrechtlichen Verurteilungen, die keineswegs geringfügig sind, auch im Wege einer Ermessenseinbürgerung nicht in Betracht kommt. Zudem ließ die Staatsangehörigkeitsbehörde der Bevollmächtigten die Antwort des Bundesamts für Justiz zur Tilgungsreife und zu den eingegangenen BZR-Eintragungen vom 20. Dezember 2023 zukommen.

Mit einem weiteren Schreiben vom 25. April 2024 wiederholte die Bevollmächtigte gegenüber der Staatsangehörigkeitsbehörde die bereits im Schreiben vom 4. März 2024 vorgebrachten Gründe, die ihrer Meinung nach bei der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen bzw. im Rahmen des Ermessens positiv zu bewerten seien und ihres Erachtens zu einer Einbürgerung des Petenten führen müssten. Dabei verwies sie außerdem auf die in der Person des Petenten vorliegenden besonderen Integrationsleistungen in Form eines Sprachzertifikats DHS1, das ihres Erachtens über dem Sprachniveau C1 GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) liege und eines erfolgreich bestandenen Einbürgerungstests. Auch die zwischenzeitliche Straffreiheit des Petenten von 13 bis 14 Jahren müsse bei der Prüfung Anerkennung finden.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde äußerte sich abschließend am 26. April 2024 zur Einbürgerung und verwies erneut auf die zahlreichen strafrechtlichen Verurteilungen, die keineswegs geringfügig sind, die Summe der Straftaten, welche bei Weitem die vorgeschriebenen Bagatellgrenzen überschreiten und der Staatsangehörigkeitsbehörde kein Ermessen eröffnen, davon abzuweichen.

Am 10. Mai 2024 bestätigte dann die Bevollmächtigte gegenüber der Staatsangehörigkeitsbehörde, dass die strafrechtlichen Verurteilungen nur bis zu einer Überschreitung von drei Wochen über die Bagatellgrenze der drei-monatigen Freiheitsstrafe nach § 12a Absatz 1 Satz 4 StAG berücksichtigt werden können.

Bevor der Antrag des Petenten durch die Staatsangehörigkeitsbehörde abgelehnt wurde, reichte die Bevollmächtigte mit Schreiben vom 27. Mai 2024 beim Petitionsausschuss des Landtags vorliegende Petition ein. Sie verwies in der Petitionsschrift darauf, dass der Petent seit der letzten Straftat, dem 22. Mai 2011, nicht mehr straffällig geworden sei. Die zurückliegenden Verurteilungen seien auf eine gesundheitliche Problematik zurückzuführen. Inzwischen sei er jedoch erfolgreich behandelt und nicht mehr straffällig geworden. Der Petent habe einen Einbürgerungstest mit 33 von 33 Punkten erfolgreich absolviert und besitze Deutschkenntnisse der Stufe DSH 1 für den Hochschulzugang. Er habe in Ägypten und an einer Universität in Deutschland studiert. Er sei verheiratet, seine Ehefrau und seine beiden Kinder sind deutsche Staatsangehörige. Unter Hinweis auf § 12a Absatz 1 Satz 4 StAG sei die Staatsangehörigkeitsbehörde an-

zuweisen, den Petenten wegen seiner Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen und seinen beiden Kindern, die ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sowie seiner Integrationsleistungen einzu-bürgern.

III. Rechtliche Würdigung

1. Anspruchseinbürgerung (§ 10 StAG)

Nach § 10 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) hat ein Ausländer einen Anspruch auf Einbürgerung, soweit er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Der Petent erfüllt die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen einer Einbürgerung. Er verfügt darüber hinaus über ausreichende Deutschkenntnisse sowie über die erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse. Als einbürgerungshindernd erweisen sich die zahlreichen strafrechtlichen Verurteilungen.

Die Einbürgerung setzt gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) voraus, dass die einzubürgernde Person weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn aufgrund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist.

Nach § 12a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 StAG bleiben allerdings Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen und Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind außer Betracht. Bei mehreren Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen sind diese zusammenzuzählen, es sei denn, es wird eine niedrigere Gesamtstrafe gebildet. Treffen Geld- und Freiheitsstrafe zusammen, entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe (§ 12a Absatz 1 Satz 3 StAG).

Das Bundeszentralregister enthält Eintragungen zu mehreren Verurteilungen zu Geld- und Freiheitsstrafen. Gesamtstrafen wurden jeweils bei zwei Geldstrafen (50 Tagessätze) als auch bei zwei Freiheitsstrafen (5 Monate) gebildet. Somit sind noch zu berücksichtigen:

Zwei Geldstrafen bestehend aus 15 und 50 Tagessätzen sowie zwei Freiheitsstrafen von fünf und sechs Monaten. Die dafür vorgesehenen Bewährungszeiten sind inzwischen am 4. Februar 2015 sowie am 22. September 2016 nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden. Es ergibt sich eine Gesamtstrafe von 395 Tagessätzen, was weit über die Bagatellgrenzen von 90 Tagessätzen oder drei Monaten Freiheitsstrafe liegt (§ 12a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 StAG). Allein die Verurteilungen zu fünf und sechs Monaten Freiheitsstrafe übersteigen – jede für sich – bei Weitem die Bagatellgrenze nach § 12a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StAG von drei Monaten.

Übersteigt die Strafe oder die Summe der Strafen nur geringfügig den Rahmen nach den Sätzen 1 und 3 so wird im Einzelfall entschieden, ob diese außer Be-

tracht bleiben kann. Geringfügig ist die Überschreitung, wenn die Strafe oder die Summe der Strafen die Bagatellgrenze um nicht mehr als 21 Tagessätze, beziehungsweise drei Wochen Freiheitsstrafe übersteigt. Nur in diesen Fällen kann die Strafe außer Betracht bleiben, wenn beispielsweise die Sozialprognose des Einbürgerungsbewerbers günstig ist, seine Integration im Übrigen gut ist, oder eine Tilgung der Verurteilung in nächster Zeit zu erwarten ist.

Beim Petenten liegen strafrechtliche Verurteilungen vor, die weit über eine geringfügige Überschreitung der Bagatellgrenze liegen. Insofern kann die Staatsangehörigkeitsbehörde kein Ermessen ausüben und eine Ermessensentscheidung treffen.

Es können weder seine 13 bis 14-jährige Straffreiheit noch erworbene Integrationsleistungen positiv berücksichtigt werden, damit die strafrechtlichen Verurteilungen außer Betracht bleiben. Daran ändert auch nichts, dass die Bewährungszeit inzwischen abgelaufen und erlassen worden ist. Denn die jeweilige Höhe der Freiheitsstrafen übersteigt bereits die Bagatellgrenze um weit mehr, als nur drei Wochen.

Sofern es zu keiner weiteren in das Bundeszentralregister einzutragenden Verurteilung kommt, werden die oben aufgeführten Eintragungen der Verurteilungen mit Ablauf des 6. Februar 2028 tilgungsreif. Wird die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Tat und die Verurteilung der betroffenen Person dann vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des § 52 BZRG im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden (§ 51 Absatz 1 BZRG).

Entgegen der Auffassung der Bevollmächtigten wirken sich bereits Bagatellstrafen im Sinne des § 12a Absatz 1 Satz 1 StAG der Annahme besonderer Integrationsleistungen grundsätzlich entgegen. Allerdings handelt es sich bei den vom Petenten erworbenen Integrationsleistungen bereits nicht um besondere Integrationsleistungen in diesem Sinne. Mit Bestehen des Einbürgerungstests weist der Einbürgerungsbewerber nach, dass er über die im Staatsangehörigkeitsgesetz geforderten staatsbürgerlichen Kenntnisse verfügt (§ 10 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 5 StAG). Auch die Sprachkenntnisse des Petenten der Stufe DSH 1 (eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit, ausgestellt am 31. Mai 2012) entsprechen nicht der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), sondern der Stufe B2 GER. Das Sprachniveau DSH 1 ist Voraussetzung für eine Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse.

Nachdem der Petent sich im Sommersemester 2023 im 30. Hochschulsesemester befand, davon im Studiengang Medieninformatik im 10. Fachsemester und bisher keinen Studienabschluss hat, zeichnet er sich nicht deshalb durch besonders gute Integrationsleistungen aus.

Der Petent hat aus den oben genannten Gründen daher keinen Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 Absatz 1 StAG.

2. Einbürgerung des Ehegatten einer Deutschen (§ 9 StAG)

Nach § 9 Absatz 1 StAG sollen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 eingebürgert werden, wenn sie seit drei Jahren ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die Ehe seit zwei Jahren besteht.

Die Einbürgerung des Ehegatten einer Deutschen nach § 9 Absatz 1 StAG setzt unter anderem voraus, dass die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 StAG vorliegen. Dies ist, wie oben dargestellt, nicht der Fall.

3. Ermessenseinbürgerung (§ 8 StAG)

Die Ermessenseinbürgerung nach § 8 Absatz 1 StAG setzt ebenfalls voraus, dass die einzubürgernde Person weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt, noch gegen ihn aufgrund einer Schuldfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 StAG).

Von der Voraussetzung der Nummer 2 kann ausnahmsweise gemäß § 8 Absatz 2 StAG aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgewichen werden.

Ein öffentliches Interesse ist nur gegeben, wenn nach dem konkreten Sachverhalt ein sich vom Durchschnittsfall eines Einbürgerungsbegehrens abhebbendes spezifisches staatliches Interesse an der Einbürgerung besteht, welches es ausnahmsweise rechtfertigen kann, den Ausländer trotz mangelnder Unbescholtenheit einzubürgern. Auch wenn eine einheitliche Staatsangehörigkeit in der Familie im öffentlichen Interesse liegt, ist diese nachrangig gegenüber einer nicht ausreichenden Integration in die deutschen Verhältnisse. Besondere Integrationsleistungen liegen nicht vor, um ausnahmsweise ein spezifisches staatliches Interesse an der Einbürgerung des Petenten zu begründen.

Eine besondere Härte muss durch atypische Umstände des Einzelfalls bedingt sein und gerade durch die Verweigerung der Einbürgerung hervorgerufen werden. Durch eine Einbürgerung muss die besondere Härte vermieden oder zumindest entscheidend abgemildert werden.

Bei der Prüfung der besonderen Härte im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Unbescholtenheit (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 StAG) ist zu beachten, dass bereits die Voraussetzungen des § 12a StAG (Bagatellstrafen) zugunsten des Einbürgerungsbewerbers eingreifen. Im vorliegenden Fall liegen jedoch strafrechtliche Verurteilungen weit über die Bagatellgrenze hinaus vor. Es müssen daher für den Einbürgerungsbewerber besonders beschwerende Umstände vorliegen, die im Einzelfall ein Absehen von darüber hinausgehenden strafrechtlichen Verurteilungen rechtfertigen. Diese sind im vorliegenden Fall weder ersichtlich noch wurden solche vorgetragen. Der Petent ist im Besitz eines verfestigten Aufenthaltstitels. Außerdem ist er im Besitz der ägyptischen Staatsangehörigkeit und somit nicht staatenlos.

Der Petent hat die Möglichkeit nach Löschung der strafrechtlichen Verurteilungen aus dem Bundeszentralregister, erneut die deutsche Staatsangehörigkeit zu beantragen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

20. Petition 17/2973 betr. Steuerliche Absetzbarkeit von Balkonkraftwerken

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren eine Ermäßigung der Einkommensteuer für ihre Investition in zwei Balkonkraftwerke.

II. Sachverhalt

Die Petenten sind Eheleute, die für das Jahr 2023 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wurden. Sie sind Eigentümer eines Gebäudes, dessen Erdgeschoss und Obergeschoss sie zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Das Dachgeschoss ist an fremde Dritte zu Wohnzwecken vermietet.

Im Jahr 2023 haben sie am Balkon des Obergeschosses und im Garten vor der Terrasse im Erdgeschoss jeweils ein Balkonkraftwerk in Eigenleistung installiert. Die Anschaffungskosten sowie die Aufwendungen für Montagematerial betragen insgesamt 1 799,24 Euro. Der mit Hilfe der Balkonkraftwerke erzeugte Strom wird in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verwendet bzw. in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Die Petenten erhalten für den eingespeisten Strom keine Vergütung.

Mit ihrer am 22. März 2024 eingegangenen Einkommensteuererklärung 2023 machten die Petenten die Aufwendungen für den Erwerb und die Montage der Balkonkraftwerke geltend und beantragten die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c Einkommensteuergesetz (EStG).

Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nicht an und versagte im Einkommensteuerbescheid für 2023 vom 14. Mai 2024 die Steuerermäßigung nach § 35c EStG. Die Petenten legten am 17. Mai 2024 form- und fristgerecht Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2023 ein. Zur Begründung führten sie aus, dass Balkonkraftwerke laut Gesetzgeber steuerlich absetzbar seien. Mit Schreiben vom 24. Mai 2024 nahm das Finanzamt zur steuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen für die Balkonkraftwerke Stellung:

- Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung nach § 35c EStG lägen nicht vor, da die Montage nicht durch ein Fachunternehmen erfolgt sei.

- Auch die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Absatz 3 EStG komme nicht in Betracht, da die Montage nicht durch einen Handwerker, sondern in Eigenleistung erfolgt sei.

Dem Einspruch könne daher nicht stattgegeben werden.

Am 27. Mai 2024 teilten die Petenten dem Finanzamt mit, dass sie der Stellungnahme nicht folgen könnten. Wer in einer selbstgenutzten Wohnung lebe, habe das Recht auf ein Balkonkraftwerk. Balkonkraftwerke seien sehr leicht von jedermann zu montieren. Die Montage sei laut Gesetzgeber nicht verpflichtend durch ein Fachunternehmen auszuführen. Zugleich wandten sich die Petenten mit ihrem Anliegen an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe und an den Petitionsausschuss des Landtags.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat das an sie gerichtete Schreiben am 4. Juni 2024 beantwortet und die vom Finanzamt vertretene Rechtsauffassung bestätigt.

III. Rechtliche Würdigung

- Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c EStG)

Werden an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude energetische Maßnahmen durchgeführt, kann hierfür eine Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer beantragt werden. Die Förderung erfolgt durch den Abzug von der Steuerschuld, das heißt die tarifliche Einkommensteuer wird verringert.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es sich um eine begünstigte Maßnahme handelt, die durch ein Fachunternehmen ausgeführt wurde. Zusätzlich muss die Maßnahme bestimmte technische Mindestanforderungen erfüllen, die in einer begleitenden Rechtsverordnung („Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung“) festgelegt sind.

Welche energetischen Maßnahmen hierbei begünstigt sind, hat der Gesetzgeber abschließend geregelt (§ 35c Absatz 1 Satz 3 EStG). Begünstigt sind danach ausschließlich folgende Sanierungsmaßnahmen:

- Wärmedämmung von Wänden,
- Wärmedämmung von Dachflächen,
- Wärmedämmung von Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Der Einbau eines Balkonkraftwerks gehört nicht zu den zuvor genannten Maßnahmen. Daher ist die Steu-

erermäßigung nach § 35c EStG ausgeschlossen. Aus diesem Grund ist es unerheblich, dass die Maßnahme auch nicht durch ein Fachunternehmen ausgeführt wurde.

- Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (§ 35a EStG)

Erfüllt die Maßnahme nicht die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung nach § 35c EStG, kann die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG in Betracht kommen. Diese Steuerermäßigung kann für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen beantragt werden. Die Förderung erfolgt auch hier durch den Abzug von der Steuer-schuld, das heißt die tarifliche Einkommensteuer wird ebenfalls verringert. Allerdings zählen zu den begünstigten Aufwendungen nur die Arbeitskosten sowie etwaige Fahrt- und Maschinenkosten einschließlich der hierauf entfallenden Umsatzsteuer. Die Materialkosten sind demnach von der Förderung ausgeschlossen.

Die Petenten haben die Balkonkraftwerke selbst installiert. Ihnen sind für die Installation keine Arbeitskosten entstanden. Die von den Petenten geltend gemachten Aufwendungen betreffen ausschließlich das verwendete Material, nämlich die Balkonkraftwerke an sich und das dafür benötigte Befestigungsmaterial. Da gerade keine Handwerkerleistungen in Anspruch genommen wurden, kommt auch die Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 EStG nicht in Betracht.

- Berücksichtigung im Rahmen der Einkünfteermittlung

Die Aufwendungen der Petenten für die Anschaffung und Montage der beiden Balkonkraftwerke stehen im Übrigen auch nicht im Zusammenhang mit steuerlich zu erfassenden Einnahmen. Der mit den Balkonkraftwerken erzeugte Strom wird entweder zu eigenen (privaten) Zwecken verwendet oder ohne Vergütung und damit nicht einkünfterelevant in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Die dadurch ersparten Stromkosten führen nicht zu Einnahmen. Die Balkonkraftwerke begründen im Hinblick auf den eingespeisten Teil des Stroms aufgrund der fehlenden Vergütung auch keinen Gewerbebetrieb. Aus diesem Grund können die Aufwendungen für die Anschaffung und Montage der Balkonkraftwerke auch nicht als Betriebsausgaben steuermindernd berücksichtigt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

21. Petition 17/3008 betr. Steuerangelegenheit

I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht geltend, dass für seine Steuererstattung in Höhe von 5 800 Euro eine Vollverzinsung ab dem 1. April 2021 und nicht erst ab dem 1. Oktober 2023 zu gewähren sei.

II. Sachverhalt

Der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2021 erging am 30. Oktober 2023 und wurde vom Finanzamt per Post versandt. Danach ergab sich ein Guthaben, das zu einer Steuererstattung von insgesamt 6 600,36 Euro (inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) führte. Der Anteil der Einkommensteuer an der Erstattung betrug 5 830 Euro. In den Erläuterungen zur Steuerfestsetzung wies das Finanzamt darauf hin, dass eine Zinsfestsetzung nicht erfolge, weil die Zinsen nicht mindestens 10 Euro betrügen.

Gegen den Einkommensteuerbescheid legte der Petent mit Schreiben vom 6. November 2023 hinsichtlich mehrerer Anliegen Einspruch ein. Mit ergänzendem Schreiben, das beim Finanzamt am 17. November 2023 einging und vermutlich versehentlich auf den 20. November 2023 datiert ist, trägt er unter anderem vor, dass bei einer Erstattung von über 6 000 Euro mit einem Zinssatz von 1,8 Prozent die Zinsen nicht unter 10 Euro liegen könnten.

Mit Schreiben vom 22. November 2023 erläuterte das Finanzamt dem Petenten, dass der Beginn für die sogenannte Vollverzinsung durch das 4. Coronasteuerhilfegesetz um 6 Monate verlängert wurde. Für das Jahr 2021 beginne der Zinslauf am 1. Oktober 2023. Der Einkommensteuerbescheid gelte am 2. November 2023 als bekannt gegeben. So könne der Verzinsung lediglich ein Monat zugrunde gelegt werden. Danach errechneten sich Zinsen in Höhe von 8,70 Euro. Da die Zinsen nicht mindestens 10 Euro betrügen, erfolge aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 239 Absatz 2 Abgabenordnung (AO) somit keine Zinsfestsetzung.

Der Einspruch ist hinsichtlich der Zinsfestsetzung noch nicht vom Finanzamt entschieden.

III. Rechtliche Würdigung

Das Finanzamt hat zu Recht keine Zinsen festgesetzt.

a) Zinslauf und Zinssatz

Führt die Steuerfestsetzung zu einer Nachforderung des Finanzamts oder Erstattung an den Steuerpflichtigen, sind diese nach § 233a AO gleichermaßen zu verzinsen. Die Verzinsung ist gesetzlich vorgeschrieben und steht nicht im Ermessen des Finanzamts.

Die Verzinsungsregelung bezweckt einen Ausgleich für die Liquiditätsverschiebungen, die aus dem individuell sehr unterschiedlichen Verlauf des Besteuerungsverfahrens entstehen können. Die Verzinsung soll einen Ausgleich dafür schaffen, dass die Steuern bei den einzelnen Steuerpflichtigen zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und fällig werden.

Die Verzinsung beginnt in der Regel nicht bereits im Jahr der Steuerentstehung. Vielmehr beginnt der Zinslauf im Regelfall 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Diese sogenannte Karenzzeit ist pauschal an der üblichen Dauer der Veranlagungsarbeiten ausgerichtet und durch den Gesetzgeber festgelegt (§ 233a Absatz 2 Satz 1 AO). Erst nach Ablauf dieser Frist kann es überhaupt zu einer Verzinsung kommen.

Für die Jahre 2019 bis 2024 wurde die Karenzzeit erhöht: Für 2020 und 2021 beträgt sie 21 Monate, für 2022 20 Monate, für 2023 18 Monate und für 2024 17 Monate. Auch dieser spätere Beginn des Zinslaufs ist für die Finanzämter bundesgesetzlich vorgegeben (Artikel 97 § 36 Absatz 3 Nummer 7 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung – EGAO).

Diese Erhöhung der Karenzzeit hat folgenden Hintergrund:

Als steuerliche Hilfsmaßnahme zur Bekämpfung der Coronakrise wurde die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert. Daraufhin musste folgerichtig auch die Karenzzeit angepasst werden, indem ihr Ende entsprechend nach hinten verschoben wurde. Denn bei später eingehenden Erklärungen muss pauschal auch von einer entsprechend längeren Verfahrensdauer ausgegangen werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass diese Sonderregelung auch bei Einkommensteuernachzahlungen Anwendung findet und sich zugunsten der Steuerpflichtigen auswirkt. Denn: Der Zinslauf beginnt bei einer Verlängerung der Karenzzeit nicht nur bei Erstattungen, sondern auch bei Nachzahlungen später, sodass bei einer Nachzahlung dann auch weniger Zinsen zu zahlen sind.

Aufgrund dieser gesetzlich festgelegten Karenzzeit und deren Verlängerung ist es – entgegen der Auffassung des Petenten – nicht möglich, die Einkommensteuererstattung für das Jahr 2021 bereits ab dem 1. April 2021 zu verzinsen. Dies gilt gleichermaßen, wenn der Petent mit seiner Petition einen Beginn des Zinslaufs ab dem 1. April 2023 begehren sollte. Denn der Zinslauf für die Einkommensteuererstattung des Jahres 2021 beginnt zum 1. Oktober 2023.

Der Zinslauf endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird. Das ist der Tag der Bekanntgabe des Steuerbescheids, also der 2. November 2023 für die Einkommensteuererstattung 2021 des Petenten. Denn der Bescheid wurde am 30. Oktober 2023 vom Finanzamt per Post versandt und gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

Der Zinssatz beträgt für jeden vollen Monat 0,15 Prozent und damit 1,8 Prozent pro Jahr. Zinsen sind nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

Der Petent hat damit im ersten Schritt grundsätzlich einen Anspruch auf eine Zinsfestsetzung. Allerdings wird nicht die gesamte Steuererstattung (inklusive

Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) verzinst, sondern grundsätzlich nur die erstattete Einkommensteuer in Höhe von 5 830 Euro.

b) Berechnung der Zinsen

Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet. Die Zinsen werden sodann auf volle Euro zum Vorteil des Steuerpflichtigen aufgerundet. Sie werden aber nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen.

Nach diesen gesetzlichen Vorgaben berechnen sich die Zinsen für die Einkommensteuererstattung 2021 des Petenten wie folgt:

Zu verzinsen sind (abgerundet von 5 830 Euro auf volle 50 Euro)		5 800 Euro
für die Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 2. November 2023	x 1 voller Monat	
0,15 Prozent Zins pro voller Monat	x 0,15 Prozent	
= Erstattungszinsen 8,70 Euro, aufgerundet auf volle Euro		9 Euro

Das Finanzamt setzte richtigerweise keine Zinsen in Höhe von 9 Euro fest, da sie die gesetzlich festgesetzte Mindestgrenze von 10 Euro nicht erreichen (§ 239 Absatz 2 Satz 1 AO).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

22. Petition 17/3104 betr. Änderung des Landesgrundsteuergesetzes

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich allgemein gegen das dem Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) bei der Grundsteuer B (Grundvermögen) zugrundeliegende „modifizierte Bodenwertmodell“ und kritisiert, dass in Baden-Württemberg bei der Bewertung des Grundvermögens nicht zwischen Nutzfläche und Wohnfläche unterschieden werde. Er regt konkret an, das LGrStG zu ändern und (Tief-)Garagenstellplätze, Carports und Außenstellplätze aus der Besteuerung herauszunehmen. Er ist der Ansicht, das Landesgrundsteuergesetz differenziere nicht zwischen Nutzfläche und Wohnfläche. Er vertritt die Auffassung, dass (Tief-)Garagenstellplätze, Carports und Außenstellplätze aus der Besteuerung herauszunehmen seien. Zur Begründung führt er an, dass Tiefgaragenplätze als Wohnfläche bei der Ermittlung der Grundsteuer herangezogen würden, obwohl diese lediglich zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden können. Ferner stellt er die Gerechtigkeit des Landesgrundsteuergesetzes vor

dem Hintergrund des vereinfachten Bewertungsverfahrens des Landesgrundsteuergesetzes in Frage.

II. Sachverhalt

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 die bisherigen Einheitswerte für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber bei der Reform der Grundsteuer einen weiten Gestaltungsspielraum zugebilligt. Die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer muss, um die gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen zu gewährleisten, so gewählt und ihre Erfassung so ausgestaltet sein, dass sie den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbildet. Der Gesetzgeber hat für die Ausgestaltung der Regeln zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage einen großen Spielraum, solange sie nur prinzipiell geeignet sind, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen. Bei der Wahl des geeigneten Maßstabs darf sich der Gesetzgeber auch von Praktikabilitätsabwägungen leiten lassen, die auch in größerem Umfang Typisierungen und Pauschalierungen rechtfertigen können, dabei aber deren verfassungsrechtliche Grenzen wahren müssen.

Das am 4. November 2020 vom Landtag Baden-Württemberg verabschiedete Landesgrundsteuergesetz bildet die rechtliche Grundlage für die Grundsteuer in Baden-Württemberg ab dem Kalenderjahr 2025. Dabei ergibt sich die zukünftige Grundsteuer – wie bisher – aus einem dreistufigen Verfahren: Grundsteuerwert, Grundsteuermessbetrag und eigentliche Grundsteuererhebung durch die Gemeinden.

Bewertungsebene (Ermittlung Grundsteuerwert)

Bezugsgröße für die Bewertung ist die wirtschaftliche Einheit. Die wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens ist das Grundstück im Sinne von § 37 Absatz 1 LGrStG.

Nach § 38 Absatz 1 LGrStG ermittelt sich der Grundsteuerwert eines Grundstücks des Grundvermögens allein durch die Multiplikation der Fläche des Grund und Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 Baugesetzbuch. Auf die Bebauung kommt es nicht an. Aus diesem Grund findet auf Bewertungsebene auch keine Unterscheidung zwischen Wohn- und Nutzfläche statt. Damit werden auch anteilig Flächen, die auf (Tief-)Garagenstellplätze, Carports und Außenstellplätze entfallen, bei der Bewertung berücksichtigt und in der Folge besteuert.

Messbetragsebene (Ermittlung Grundsteuermessbetrag)

Gemäß § 39 LGrStG ermittelt sich der Steuermessbetrag durch Anwendung der Steuermesszahl auf den Grundsteuerwert. Die Steuermesszahl für Grundstücke beträgt gemäß § 40 Absatz 2 LGrStG 1,3 Promille. Um dem Grundbedürfnis „Wohnen“ Rechnung zu tragen, wird die Steuermesszahl gemäß § 40 Absatz 3 LGrStG um 30 Prozent ermäßigt, wenn das Grundstück überwiegend zu Wohnzwecken dient. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Anteil der Wohnnutzung an der gesamten Wohn- und Nutzfläche den An-

teil der wohnfremden Nutzung übersteigt. Eine Berechnung ist regelmäßig nicht erforderlich. Lediglich in Zweifelsfällen ist anhand der Wohn- und Nutzflächenberechnung zu ermitteln, ob der Anteil der Wohnnutzung an der Gesamtfläche mehr als 50 Prozent beträgt. Aus Vereinfachungsgründen können dabei (Tief-)Garagenstellplätze, Carports und Außenstellplätze zur Wohnnutzung gerechnet werden, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung derselben wirtschaftlichen Einheit gehören (vgl. Anwendungserlass LGrStG zu § 40 LGrStG Absätze 5ff.).

Wird danach die wirtschaftliche Einheit insgesamt als zu überwiegend zu Wohnzwecken dienend beurteilt, kann zugunsten der Steuerpflichtigen für alle Flächen, die zur wirtschaftlichen Einheit gehören eine Ermäßigung der Steuermesszahl nach § 40 Absatz 3 LGrStG gewährt werden. Dies gilt auch für den Flächenanteil des Grund und Bodens, der auf (Tief-)Garagenstellplätze, Carports und Außenstellplätze entfällt.

III. Rechtliche Würdigung

Die fehlende Unterscheidung zwischen Nutz- und Wohnfläche auf der Bewertungsebene ist zwingende Folge der Grundentscheidung des baden-württembergischen Gesetzgebers für ein „modifiziertes Bodenwertmodell“, das die Bebauung bewusst außer Acht lässt.

Beim modifizierten Bodenwertmodell wird nur die Fläche des Grund und Bodens berücksichtigt. Eine gänzliche Nichtberücksichtigung von (Tief-)Garagenstellplätzen, Carports und Außenstellplätze würde einer folgerichtigen Umsetzung des LGrStG widersprechen. Belastungsgründe des LGrStG sind das Äquivalenz- und das Leistungsfähigkeitsprinzip: In den Bodenwerten werden – nach örtlicher Lageverfügbarkeit differenziert – typisierend die Vorteile, die durch die Bereitstellung von Infrastruktur und öffentlichen Gütern durch die Kommunen entstehen, sachgerecht erfasst. Durch das Abstellen auf die Bodenrichtwerte und das darin verkörperte Potenzial des Grundstücks wird zugleich eine Schnittstelle zur objektiven Leistungsfähigkeit hergestellt. In diesem Sinne kommen auch über den auf (Tief-)Garagenstellplätze, Carports und Außenstellplätze entfallenden Anteil am Grund und Boden die Vorteile, die durch die Bereitstellung von Infrastruktur und öffentlichen Gütern durch die Kommune entstehen, sowie eine gesteigerte objektive Leistungsfähigkeit zum Ausdruck. Eine insoweit gänzliche Nichtberücksichtigung des Grund und Bodens wäre damit nicht folgerichtig.

Soweit im LGrStG auf Ebene der Steuermesszahl eine Unterscheidung zwischen Nutz- und Wohnfläche erfolgt, ist dies lediglich vor dem Hintergrund einer sachgerechten Abgrenzung des Wohnabschlags angezeigt.

Abweichende Behandlungen in anderen Bundesländern sind den unterschiedlichen Grundsteuermodellen geschuldet und lassen keine Rückschlüsse auf das LGrStG zu. In Baden-Württemberg besteht auch kein Bedürfnis für eine Vereinfachungsregelung, da über die alleinige Berücksichtigung des Grund und Bodens bereits eine ausreichende Vereinfachung erfolgt.

Eine Änderung des Gesetzes im Sinne des Petenten ist daher nicht angezeigt.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 27. November 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei drei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

23. Petition 17/1559 betr. Erhalt von Streuobstwiesen

Die Petenten wenden sich gegen das Bebauungsplanverfahren R. auf der Fläche einer Streuobstwiese und begehren den Erhalt dieser Streuobstwiese.

Die Petenten beanstanden für das Bebauungsplanverfahren, dass

- die Ausgleichsmaßnahmen kein adäquater Ersatz für die Rodung und Überplanung der Streuobstwiese seien,
- im Bebauungsplan keine Festsetzungen zur Kontrolle der Umsetzung von Maßnahmen zur Begrünung und Bepflanzung enthalten seien,
- eine im bisherigen Bebauungsplan enthaltene (Teil-)Streuobstwiese im neuen Bebauungsplanentwurf fehlen würde,
- die Fledermauskartierung mangelhaft erfolgt sei,
- die Pilze nicht kartiert und im Bestand bewertet wurden,
- durch die geplante CEF-Maßnahme für die Zauneidechse erst nach einer längeren Zeitspanne die Erschließung des Gebiets möglich sei und in dieser Zeit stattdessen eine Umplanung des Gebiets mit dem Erhalt der Streuobstwiese erfolgen könnte,
- die Ausgleichsmaßnahmen für den Schutz der Feldlerche unzureichend seien,
- ein Energieversorgungskonzept für das Plangebiet nicht vorliegen würde,
- das Plangebiet eine zu geringe Einwohnerdichte habe und fordert, dass diese für die Verringerung des Flächenverbrauchs erhöht werden sollte,
- die bereits erschlossenen Flächen für den zukünftigen Wohnraumbedarf ausreichen würden und eine weitere Bebauung nicht erforderlich sei sowie
- die bestehende Streuobstwiese für die Erkundung der Natur durch Kinder unverzichtbar sei.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Das überplante Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „R. 1. Änderung“ befindet sich im Osten der Gemeinde X.

Das Plangebiet umfasst ausschließlich unbebaute Grundstücke. Der bereits bestehende Bebauungsplan, welcher am 15. Dezember 2005 im Gemeinderat beschlossen und am 7. Mai 2021 in Kraft getreten ist, setzt für diese Flächen als Art der baulichen Nutzung überwiegend ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

Am 20. Mai 2021 wurde in der Gemeinde der Aufstellungsbeschluss für die erste Änderung des bestehenden Bebauungsplans „R.“ gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden fand vom 28. Juni bis 9. Juli 2021 statt. Nach der Abwägung des Gemeinderats über die eingegangenen Stellungnahmen am 28. Juli 2022, fand zu dem Entwurf für die erste Änderung des Bebauungsplans „R.“ vom 5. September 2022 bis 7. Oktober 2022 die erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden statt.

Die Stadt hat inzwischen eine ergänzende artenschutzrechtliche Untersuchung für Fledermäuse beauftragt, auf deren Basis gegebenenfalls weitere oder geänderte Maßnahmen festzulegen sind. Eine Kontrolle zum Ausschluss von Winterquartieren erfolgte bereits im Dezember während einer längeren Frostphase. Dabei konnten Winterquartiere sicher ausgeschlossen werden. Die weiteren Untersuchungen erfolgen im Zeitraum April bis September.

Weiter hat die Stadt inzwischen mitgeteilt, dass derzeit die städtebauliche Konzeption des Bebauungsplans überarbeitet wird. Angedacht ist nun ein Teil-Erhalt der Streuobstwiese in einem größeren Umfang. Weiter sieht die Planung Formen einer verdichteten Bauweise vor. Das Fledermausgutachten kann nach Aussage des Fachgutachters final erst erstellt werden, wenn das städtebauliche Konzept vorliegt. Inwieweit die angedachten Planänderungen Auswirkungen auf das Bebauungsplanverfahren haben, gilt es im Rahmen der Plankonkretisierung zu prüfen.

Da der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan R. bereits im Jahr 2005 gefasst und dieser am 7. Mai 2021 in Kraft getreten ist und mithin seitdem die Überplanung der Streuobstwiese vorsieht, greift in diesem Fall der erst im Jahr 2020 in Kraft getretene § 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) nicht. Eine Umwandelungsgenehmigung für den Streuobstbestand ist vor diesem Hintergrund im Rahmen des Verfahrens zur ersten Änderung des Bebauungsplans R. nicht erforderlich. Die Norm hat keine Rückwirkung.

Weitere zu beachtende Regelungen aus dem Biodiversitätsstärkungsgesetz sind § 21 Absatz 3 NatSchG, der eine insektenfreundliche Beleuchtung von neu errichteten Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen vorschreibt sowie § 21a NatSchG, der Schotterungen der nicht bebauten Flächen nach § 9 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) verbietet.

Aus dem Biodiversitätsstärkungsgesetz ergeben sich keine weiteren Folgen für die Streuobstwiese.

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen gehört zu den grundgesetzlich garantierten Selbstver-

waltungsaufgaben der Gemeinden. Insoweit können die Gemeinden die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen bzw. festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne in eigener Verantwortung.

Die von den Petenten geforderte Festsetzung von Kontrollen der Umsetzung von Ausgleichmaßnahmen und Begrünungen im Bebauungsplan ist rechtlich nicht möglich. Allerdings ist die Durchführung von Ausgleichmaßnahmen Gegenstand der Überwachung nach § 4c BauGB durch die Kommunen. Soweit entsprechende Maßnahmen Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sind, obliegt die Kontrolle zudem der Bauaufsicht in eigener Verantwortung.

Die Petenten haben die Möglichkeit gegebenenfalls im Rahmen der weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplans ihre Stellungnahme abzugeben und Belange einzubringen. Diese sind vom Gemeinderat in seiner Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Stadt einen Teil-Erhalt der Streuobstwiese in einem größeren Umfang plant, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

24. Petition 17/2940 betr. Beschwerde über die Polizei

Der Petent beschwert sich in seiner Petition über das Verhalten von Polizeibeamten wegen eines Vorfalls im Mai 2024 und stellt Strafanzeige gegen diese.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Der Petent trägt vor, dass im Mai diesen Jahres Beamte des Polizeipostens X bei ihm zu Hause vorbeigekommen seien, da sie ihn für depressiv sowie lebensmüde gehalten hätten. Sie hätten ein enormes Geschrei gemacht und versucht in die Wohnung einzudringen. Dabei hätten sie ein heilloses Durcheinander angerichtet und zudem mehrere Sachen kaputt gemacht. Obwohl der Petent überhaupt nicht aggressiv gewesen und ruhig geblieben sei, sei er niedergedrückt worden, mit dem Gesicht zu Boden gedrückt und ihm Handschellen angelegt worden. Hierbei habe er sich leicht verletzt. Mit dem Polizeiauto sei er schließlich in die Klinik verbracht worden. Im Krankenhaus habe man festgestellt, dass der Petent zwar depressiv sei, aber absolut kein Grund bestanden hätte, dass

dieser stationär festgehalten werde. Nach nicht einmal einer halben Stunde sei er mit dem Taxi wieder nach Hause gefahren worden.

Der Petent erwarte, dass die Polizeibeamten bei ihm zu Hause nochmals vorbeikommen und aufräumen bzw. die Gegenstände ersetzen, welche sie zerstört hätten. Eine vom Petenten geschriebene Beschwerde, sei nur zaghafte bearbeitet worden. Durch die Leiterin des Polizeipostens sei er provoziert und bis zum Äußersten gereizt worden, da diese anscheinend nur gewollt habe, dass dieser ausraste bzw. sich zu einer unüberlegten Handlung hinreißen lasse. Er stelle gegen das Vorgehen der Beamten Strafanzeige.

Nach Angaben des Polizeipräsidiums Y verfasste der polizeibekanntete Petent am 10. Mai 2024 eine E-Mail an das Dekanatamt eines evangelischen Kirchenbezirks, in welcher er androhte eine Überdosis Tabletten zu schlucken und dann in einem Gotteshaus aus dem Leben zu scheiden. Hierbei betonte er, dass dies nur eine Drohung, sondern eine Garantie sei. Dem vorausgegangen war ein seit dem 19. April 2024 bestehender Schriftverkehr mit dem Dekanatamt, in dem sich der Petent bitterlich über die Pfarrerin und den Kirchengemeinderat beschwerte. Zudem behauptete er, dass er von der religiösen Gemeinde „verarscht“ werde und wie schlecht es ihm dadurch gehe. Die E-Mail vom 10. Mai 2024 wurde vom Co-Dekan, welcher sich ernste Sorgen um den Petenten machte, an den Polizeiposten X weitergeleitet. Bereits in der Vergangenheit kam es vermehrt zu Suizidandrohungen seitens des Petenten.

Am 13. Mai 2024 wurde die Wohnanschrift des Petenten, aufgrund der durch den Co-Dekan weitergeleiteten E-Mail, durch die Leiterin des Polizeipostens mit zwei weiteren Polizeibeamten angefahren. Nach Rücksprache mit dessen Eltern gaben diese an, dass sie ihren Sohn seit zwei Tagen nicht mehr gesehen und auch nichts von ihm gehört hatten.

Nach längerem Klopfen und Rufen an der Einliegerwohnung des Elternhauses, kam der Petent unversehrt, aber nach Einschätzung der Polizeibeamten erheblich verwirrt, aus seiner verwahrlosten Wohnung. Der Maßnahme, ihn aufgrund Eigengefährdung in ein Zentrum für Psychiatrie zu verbringen, kam er nach Androhung von unmittelbarem Zwang zunächst freiwillig nach. Dabei betonte er ständig, wie psychisch schlecht es ihm gerade gehe. Vor dem Einsteigen in den Streifenwagen, beim Anlegen der Handschleife zum Transport, wurde er plötzlich unkooperativ und verweigerte sich der Maßnahme, woraufhin ihm die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht wurde. Anschließend gelang es den Polizeibeamten zu Dritt den Petenten die Handschleife auf dem Rücken anzulegen.

Aufgrund der in der Petition gestellten Strafanzeige gegen die eingesetzten Beamten wurde durch das Polizeirevier Z eine Anzeigenaufnahme gefertigt und der Kriminalpolizei vorgelegt. Das Ergebnis steht noch aus.

Der Petent hat schon mehrfach Suizide angedroht und in verschiedenen Fällen auch schon zum Suizid

durch Tabletteneinnahme angesetzt. Die Suizidandrohungen des Petenten werden daher durchaus ernst genommen.

Der Petent hat bereits im vergangenen Jahr eine Petition wegen eines Polizeieinsatzes aufgrund eines vorangegangenen Suizidversuchs eingereicht (Landtagsdrucksache 17/5936 laufende Nummer 20). Dieser konnte nicht abgeholfen werden.

2. Rechtliche Würdigung

Ein dienstaufsichtsrechtliches Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamten ist nicht erkennbar.

Der Petent durfte aufgrund akuter Eigengefährdung gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 2c des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) in Schutzgewahrsam genommen und zur Beurteilung seiner Suizidalität einem Zentrum für Psychiatrie zur fürsorglichen Aufnahme zugeführt werden. Da sich der Petent der rechtmäßigen Maßnahme widersetzte, durften die eingesetzten Beamten nach mehrmaliger Androhung gemäß § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 64 ff. PolG unmittelbaren Zwang in Form von einfacher körperlicher Gewalt anwenden.

Das Anlegen der Handschleife als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt war aufgrund der Suizidandrohung und des psychischen Ausnahmezustands des Petenten eine verhältnismäßige Maßnahme zu dessen Selbstschutz und zum Schutz der eingesetzten Beamten beim Transport im Streifenwagen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

25. Petition 17/3119 betr. Crowd-Science-Aktion #unsere Flüsse

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, dass die Ergebnisse der deutschlandweiten Crowd-Science-Aktion #unsereFlüsse für das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ausgewertet werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Petent weiter begehrt, dass Meldungen der an der Aktion Teilnehmenden, die auf einen vermeintlichen Missstand am Gewässer hindeuten, in eine Beseitigung desselben auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg führen sollen.

II. Sachverhalt

Die am 12. Mai 2024 gestartete Mitmachaktion #unsereFlüsse eines Senders des Öffentlichen Rundfunks will bundesweit Menschen dafür gewinnen, den Zustand von Bächen und kleinen Flüssen zu prüfen. Sie ruft dazu auf, diese zu „checken“ und die Beobach-

tungen mittels Online-Fragebogen sowie Fotodokumentation zu teilen. Das Ergebnis kann im Internet in einer interaktiven Karte eingesehen werden.

Formuliertes Ziel der Mitmachaktion ist, durch eine Vielzahl von Publikumsbeobachtungen Wissenslücken weiter zu schließen. Das Motto lautet „Gemeinsam Wissen schaffen“. Wissenschaftlich begleitet wird die Aktion von einem Zentrum für Umweltforschung.

Bei der Crowd-Science-Aktion #unsereFlüsse handelt es sich um die Weiterführung des bereits abgeschlossenen FLOW-Projektes (Fließgewässer erforschen – Gemeinsam Wissen schaffen) des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND e. V.), welches durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert wurde. Das Land Baden-Württemberg ist daran nicht beteiligt.

Unter dem Motto „Wie geht es kleinen Bächen? Gehen Sie raus und berichten Sie uns von Ihrem Bach“ ist ein Teilaspekt der Mitmachaktion #unsereFlüsse der Gewässerzustand. Begleitend haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einer Universität daher an bundesweit 30 Bächen Wasserproben entnommen und mit Hilfe eines DNA-Tests analysiert, welche Tierarten darin leben und welche fehlen.

III. Rechtliche Würdigung

Mit dem Online-Fragebogen der Mitmachaktion #unsereFlüsse wird lediglich ein Teil der Bewertungskriterien, die für den Gewässerzustand relevant sind, nach einer stark vereinfachten Methodik exemplarisch erfasst.

So wird z. B. die Wasserqualität mit allen Sinnen beurteilt (Welche Farbe hat das Wasser? Wie riecht bzw. klingt Ihr Bach?) und für die Lebensraumqualität anhand von vorgeschlagenen Schaubildern um Angaben gebeten (u. a. Laufform, Uferbereiche, Strömung). Für die verbindliche Bewertung der Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie sind dagegen EU-weit interkalibrierte Verfahren anzuwenden; die Wasserqualität wird anhand von Probenahmen an Messstellen analysiert und überprüft, ob die festgelegten Umweltqualitätsnormen eingehalten werden.

Als Grundlage für die den Wasserbehörden des Landes Baden-Württemberg obliegende Verpflichtung, die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) umzusetzen, können die Erhebungen in den Fragebögen daher nicht dienen. Zudem bezieht sich die Bewertung nach WRRL nicht auf einzelne Gewässer, sondern größere zusammenhängende Einzugsgebiete, die sogenannten Wasserkörper.

Grundsätzlich ist die Crowd-Science-Aktion #unsereFlüsse hinsichtlich der Bewusstseinsbildung zum Schutz der Gewässer und zur Sensibilisierung zum Thema Gewässerökologie bei der Bevölkerung zu begrüßen.

Die Fachbereiche des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft werden die Erkenntnisse aus der Aktion, die in einer Dokumentation „Unsere Flüsse – Wie retten wir Deutschlands Lebensadern“ im Öff-

fentlichen Rundfunk vorgestellt werden sollen, interessiert verfolgen.

Darüber hinaus können die Ergebnisse der Mitmachaktion #unsereFlüsse durchaus Ansatzpunkte bzw. Motivation für lokales Engagement und Maßnahmen z. B. im Rahmen des Biotopverbundes Gewässerlandschaften durch die Kommunen sein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

27.11.2024

Der Vorsitzende:

Marwein